

# Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ◆ **Vorwort**
- ◆ **Graeber**: Die Sommerwelle der Restschuldbefreiung: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter?
- ◆ **Busch**: Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UstG<sup>(Teil 1)</sup>
- ◆ **Radschuwait**: Die Verteilung der Insolvenzmasse – Schlussverteilung
- ◆ **Duda/Schmittmann**: Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von Steuererklärungen
- ◆ **Frind**: Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen Stellungnahmen zum Insolvenzplan
- ◆ **Schmittmann**: Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit
- ◆ **Wipperfürth**: E-Rechnung und die Schlussrechnung im Insolvenzverfahren
- ◆ **Demmer/Hoffmann**: Insolvenzgeld und Lohnsteuer
- ◆ **Entscheidungsbesprechung**
- ◆ **Literatur**



# Vorwort

Das erste Jahr der **InsA** schließt mit positiven Feststellungen: Obwohl eine ausschließlich digitale Zeitschrift zum Insolvenzrecht etwas vollkommen Neues ist, wurde sie von der Leserschaft positiv aufgenommen. Es war wohl eine gute Idee, den Wandel im Umgang mit Medien auch in diesem Bereich nachzubilden.

Auch wenn viele Leser nach wie vor lieber ihren Lesestoff in der Hand halten wird die digitale Variante im Rahmen der Arbeit akzeptiert und mit seinen Vorteilen gern genutzt. Die schnelle Weitergabe der auch die Kollegen wohl interessierenden Beiträge, der schnelle und problemlose Zugriff auf die **InsA** von jedem Ort und mit jedem Medium wiegen den Verlust der Papierfassung auf.

Dank der digitalen Verteilung hat die **InsA** auch einen extrem großen Empfängerkreis gefunden. **Jede Ausgabe wurde an mehr als 3.000 Empfänger verteilt!** Eine Zahl, die mit Druckexemplaren im Insolvenzrecht nicht erreicht werden kann.

Hinzu kommt die Vervielfachung durch die einfache Weitergabe an alle Mitarbeiter und Kollegen per E-Mail oder des Links der **Homepage der InsA auf [www.Ins-A.de](http://www.Ins-A.de)**. Auch die direkten Zugriffe auf die frei downloadbaren Ausgaben oder die einzelnen Beiträge über **[www.Ins-A.de](http://www.Ins-A.de)** sind allein schon größer, als wir für die Gesamtausgabe erwartet hatten.

Dank der Zugriffe auf die Einzelbeiträge auf **[www.Ins-A.de](http://www.Ins-A.de)** können wir inzwischen gut einschätzen, welche Beiträge auf ein besonders großes Interesse treffen. Das erleichtert die Auswahl weiterer, zukünftiger Beiträge. Den wie beim Angeln soll die Zeitschrift ja Ihnen und nicht allein uns gefallen.

Die enormen Zugriffszahlen auf die **InsA**-Ausgaben über unsere Homepage führten zu der Entscheidung, ab sofort Ihren elektronischen Briefkasten nicht mehr mit der PDF-Ausgabe der **InsA** zu belasten.<sup>1</sup> Sie erhalten nun nur noch Informationen zu den neuen Beiträgen und können sich die aktuelle PDF-Ausgabe downloaden, wann immer es ihnen passt. Dadurch

werden gerade die Postfächer nicht unnötig mit großen Datenmengen belastet. Kosten entstehen Ihnen dadurch aber nicht.

Aktuell sind keine Änderungen der Insolvenzordnung zu erwarten. Da die in der Praxis gut genutzten InsO-Textausgaben des AGV Verlags inzwischen nicht mehr auf dem neusten Stand und abgegriffen sind, werden aktuell **4.500 neue InsA-Textausgaben der Insolvenzordnung** gedruckt.

Abonnenten der **InsA** können diese auf Wunsch kostenlos und portofrei erhalten. Abonnieren Sie die **InsA** kostenlos und unverbindlich und wir senden Ihnen die neue InsO-Textausgabe ohne Portokosten zu. In der nächsten Ausgabe der **InsA** informieren wir Sie, wie Sie die neue **InsA**-Textausgabe der InsO einfach erhalten. Über den Newsletter der AGV-Seminare werden Sie sogar noch früher informiert.

## Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Kosten einer Einzelausgabe betragen 35 € zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Das Jahresabonnement kostet 145 € zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer und beinhaltet den Zugriff auf das Archiv und die Datenbank auf [www.Ins-A.de](http://www.Ins-A.de).

Das Abonnement ist jederzeit zum Ende eines Abonnementjahres kündbar. Die Hefte des Jahres 2024 und 2025 sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282

<sup>1</sup> Ausnahme: Die Mitglieder des BAKInso. Diese erhalten die **InsA** weiterhin über den Newsletter des Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte.



# Die Sommerwelle der Restschuldbefreiung: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter?

von RiAG Dr. Graeber, Potsdam

Die „perfekte Welle“ kommt im Sommer 2025. Doch statt eines entspannenden Surfererlebnisses erwartet uns ein Tsunami an Insolvenzverfahren und Entscheidungen über Restschuldbefreiungen. Wie groß wird die Welle wirklich sein – und wie können sich Insolvenzverwalter darauf vorbereiten?

In jedem Insolvenzverfahren, in dem über einen Antrag auf Restschuldbefreiung entschieden werden muss, wird das Insolvenzgericht vor der Entscheidung den Insolvenzverwalter oder Treuhänder anhören. Unabhängig davon, ob das Verfahren bereits abgeschlossen ist oder nicht (§ 300a InsO), ist der Verwalter verpflichtet, einen Bericht zu erstellen.

Dieser Bericht muss innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens erstellt werden, der sich im Wesentlichen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Dauer der Abtretungsfrist gemäß § 287 InsO richtet. Die Eröffnung von Insolvenzverfahren folgt einem relativ stabilen Muster über das Jahr hinweg, doch die Auswirkungen dieses rhythmischen Verlaufs entfalten sich erst richtig, wenn wir uns der „Welle“ der Restschuldbefreiungsentscheidungen nähern. Und in manchen Fällen kann es auch zu Klippen kommen – der Antrag des Schuldners zerschellt, und die erhoffte Befreiung bleibt aus.

## Das große Beben: Der Gesetzgeber schlägt zu

Im Jahr 2020 erschütterte das *Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens* die Insolvenzpraxis, insbesondere durch die Einführung des Artikels 103k EGIInsO. Dieser verkürzte die Laufzeit von bereits eröffneten Insolvenzverfahren, was bedeutete, dass viele Verfahren nun deutlich schneller zu einer Entscheidung über die Restschuldbefreiung kommen mussten.

„Artikel 103k

Überleitungsvorschrift

zu Artikel 2 des Gesetzes

zur weiteren Verkürzung des

Restschuldbefreiungsverfahrens und

zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Auf Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind, verkürzt sich die Abtretungsfrist im Sinne des § 287 Absatz 2 der Insolvenzordnung für jeden vollen Monat, der seit dem 16. Juli 2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrages vergangen ist, um denselben Zeitraum. Demgemäß beträgt die Abtretungsfrist:

Datum der Stellung des Insolvenzantrages:	Abtretungsfrist:
zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 und 16. März 2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 und 16. September 2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17. September 2020 und 30. September 2020	vier Jahre und zehn Monate

In Verfahren nach Satz 1 ist eine in der Abtretungserklärung erklärte, anderslautende Abtretungsfrist insoweit unbeachtlich.

Was das für die Praxis bedeutet: Im diesem Jahr wird ein außergewöhnlicher „Tsunami“ an RSB-Verfahren zu entscheiden sein. Die Änderungen betreffen Verfahren, die zwischen dem 17. Juli 2019 und dem 16. August 2022 eröffnet wurden und deren Abtretungsfrist nach den neuen Regelungen in den 30 Tagen vom 17. Juli bis zum 16. August 2025 endet.

## Die Sommerwelle 2025: Zahlen, die Wellen schlagen

Doch wie viele Verfahren sprechen wir hier eigentlich an? Schaut man sich die durchschnittlichen monatlichen Zahlen der letzten Jahre an, so zeigen sich klare Muster:

- 2019: 7.237 Verfahren pro Monat
- 2020: 4.694 Verfahren pro Monat
- 2022: 8.019 Verfahren pro Monat

Überträgt man diese Zahlen auf das Jahr 2025, ergibt sich folgendes Bild:



Vor dem 17. Juli 2025 sind monatlich etwa 15.526 Verfahren zu bearbeiten. Doch der Zeitraum vom 17. Juli bis zum 16. August 2025, wenn die Abtretungsfristen vieler Verfahren auslaufen, bringt eine Explosion der Zahlen – mehr als 53.000 Verfahren müssen in nur einem Monat bearbeitet werden. Danach geht es wieder „normal“ weiter – aber bis zum 17. Dezember 2025 wird der Prozess weiterhin eine hohe Belastung darstellen.

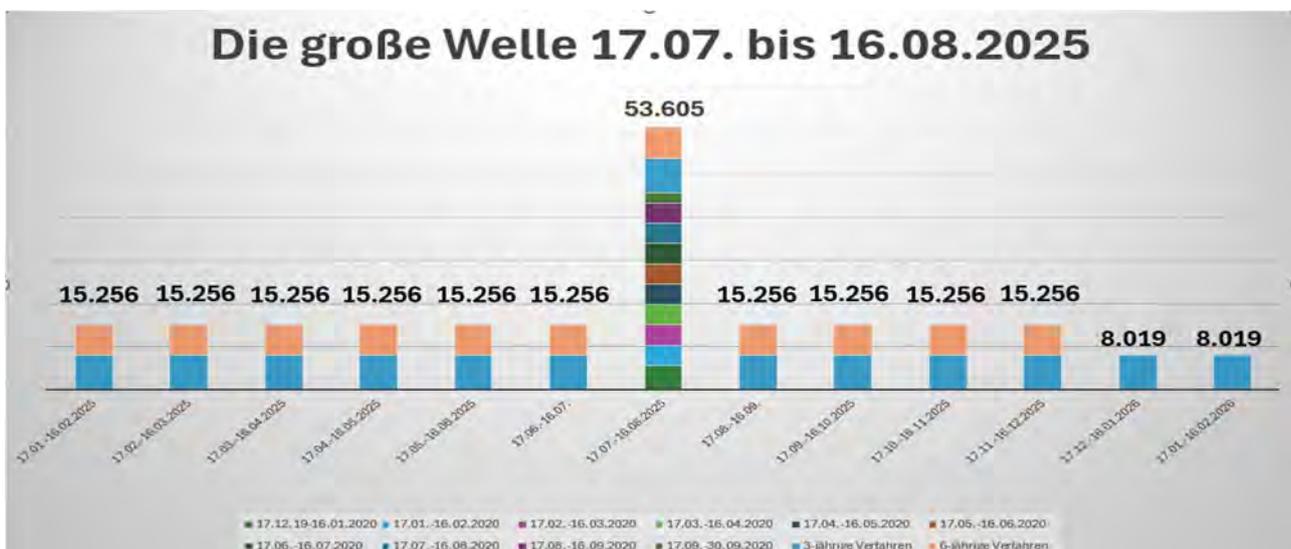
## Der Sommer-Tsunami: Ein Blick auf die Zahlen

Die Zahlen sind beeindruckend und werfen die Frage auf: Wie kann man sich als Insolvenzverwalter oder Gericht auf diese Herausforderung vorbereiten? Wenn man davon ausgeht, dass die Verfahren sich gleichmäßig auf das Jahr verteilen, wird der Zeitraum vom 17. Juli bis 16. August 2025 die höchste Belastung darstellen – mit einem Anstieg von bis zu 3,5-facher Menge im Vergleich zum Vormonat. Ein Sommer-Tsunami der Sonderklasse.

## Fazit: Der Sommer 2025 wird heiß!

Wer in der Insolvenzbranche tätig ist, sollte sich auf einen heißen Sommer 2025 vorbereiten. Der „Tsunami“ von Verfahren zur Restschuldbefreiung wird die Kapazitäten von Insolvenzverwaltern und Gerichten bis an ihre Grenzen treiben. Es ist zu erwarten, dass der Zeitraum zwischen dem 17. Juli und dem 16. August 2025 besonders intensiv wird – eine Welle, die alle in der Branche spüren werden. Ab Dezember 2025 wird es dann ruhiger – und die Verfahren kehren in den „normalen“ Fluss zurück.

## Bereiten Sie sich vor – der Sommer 2025 kommt mit einer Welle!



# Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer nach § 17 UStG<sup>(Teil 1)</sup>

## Vermeidung von typischen Fehlerquellen

Dipl.-Finanzwirt und Regierungsdirektor Holger Busch

### 1. Grundsatz zur Berichtigung

#### 1.1 Umsatzsteuer

Der BFH hat mit seiner Entscheidung vom 9.12.2010 – V R 22/10<sup>1</sup> eine neue Sichtweise auf die Zuordnung der Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren geschaffen. Hat der insolvente Unternehmer eine Leistung vor Verfahrenseröffnung ausgeführt und das hierfür geschuldete Entgelt bis zu diesem Zeitpunkt nicht vereinnahmt, wird die der Umsatzsteuer unterliegende Entgeltforderung spätestens mit Verfahrenseröffnung aus rechtlichen Gründen uneinbringlich. Denn mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht nach § 80 Abs. 1 InsO die Empfangszuständigkeit für alle Leistungen, welche auf die zur Insolvenzmasse gehörenden Forderungen erbracht werden, auf den Insolvenzverwalter über. Der Entgeltanspruch ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann daher nicht mehr durch den bisherigen Unternehmer, den Insolvenzschuldner vereinnahmt werden; es tritt in der Person des Insolvenzschuldners eine Uneinbringlichkeit aus rechtlichen Gründen ein. Die Umsatzsteuer ist insoweit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 UStG zu berichtigen.<sup>2</sup> Die Berichtigung erfolgt im vorinsolvenzlichen Unternehmensteil.

Wird demnach die Entgeltforderung für vor Verfahrenseröffnung erbrachte Leistungen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens uneinbringlich, begründet die spätere Entgeltvereinnahmung durch den Insolvenzverwalter eine erneute Berichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG. Diese Berichtigung ist nach § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 7 UStG erst im Zeitpunkt der Vereinnahmung vorzunehmen. Die erste Steuerberichtigung aufgrund der Uneinbringlichkeit im vorinsolvenzlichen Unternehmensteil und

die zweite Steuerberichtigung aufgrund der Vereinnahmung führen somit zu einer zutreffenden Besteuerung des Gesamtunternehmens.

Diese auf Grund der Vereinnahmung entstehende Steuerberichtigung begründet eine sonstige Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO.<sup>3</sup> Denn der sich aus § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG ergebende Steueranspruch ist erst mit der Vereinnahmung vollständig verwirklicht und damit abgeschlossen.

Die auf die steuerpflichtige Leistung entfallenden Vorsteuerbeträge sind aber nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 UStG beim Leistungsempfänger zu berichtigen. Zahlungsverpflichtung und Zahlungsbereitschaft des Leistungsempfängers bestehen grundsätzlich fort und sind unabhängig von der Uneinbringlichkeit des Entgelts im vorinsolvenzlichen Unternehmensteil des leistenden Unternehmers zu beurteilen.

#### 1.2 Vorsteuer

Korrespondierend zur Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt spätestens eine juristische Sekunde vor der Verfahrenseröffnung eine Berichtigung der Vorsteuer, soweit hierzu die Entgelte aus Lieferungen und Leistungen an den Insolvenzschuldner im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch offen waren. Mit der



**Dipl.-Finanzwirt und Regierungsdirektor Holger Busch** leitet das Referat für Vollstreckung, Stundung, Erlass und Insolvenzordnung im Landesamt für Steuern in Koblenz. Daneben ist er in verschiedenen Bundesarbeitsgruppen der Finanzverwaltung mit Bezug auf das Vollstreckungs- und Insolvenzrecht tätig.

<sup>1</sup> BFH, Urteil vom 9.12.2010 – V R 22/10, BStBl 2011 II S. 996

<sup>2</sup> Abschnitt 17.1 Abs. 11 UStAE

<sup>3</sup> BFH, Urteil vom 27.9. 2018 - V R 45/16, BStBl 2019 II S. 356

Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist daher eine Berichtigung der Vorsteuer aus den noch unbezahlten Eingangsrechnungen für Entgelte aus Lieferungen und Leistungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu veranlassen. Die Berichtigung erfolgt, da die Gläubiger des Insolvenzschuldners ihre Entgeltansprüche für die Dauer des Insolvenzverfahrens nicht mehr durch Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen durchsetzen können. Diese Berichtigung erfolgt – wie auch die Berichtigung der Umsatzsteuer – im vorinsolvenzlichen Unternehmensteil (§ 38 InsO); verbleibt nach Saldierung (§ 16 Abs. 2 UStG) eine zu zahlende Steuer, kann diese als Insolvenzforderung angemeldet werden.

Werden diese Verbindlichkeiten u.a. durch Quoten-zahlungen durch den Insolvenzverwalter beglichen, erfolgt eine erneute Berichtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG zugunsten der Insolvenzmasse (Massezufluss).

## 2. Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

Ist der Insolvenzantrag zulässig hat das Insolvenzgericht alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten. Das Insolvenzgericht kann hierzu verschiedene Personen beauftragen und Anordnungen zum Schutz der Insolvenzmasse treffen (z.B. Vollstreckungsverbot).

### 2.1 Bestellung Sachverständiger

Das Insolvenzgericht kann einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Hierbei wird regelmäßig die Ertrags- und Vermögenslage und der Insolvenzgrund geprüft. Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist kein Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO. Die Handlungsfähigkeit nach § 79 AO verbleibt grundsätzlich beim Insolvenzschuldner. Der Sachverständige begründet im Regelfall keine Masseverbindlichkeiten, Berichtigungen im Bereich der Umsatzsteuer sind i.d.R. nicht zu veranlassen.

### 2.2 Bestellung schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter

Bestellt das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter ohne zugleich diesem die

Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse zu übertragen, handelt es sich regelmäßig um einen schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter. Der schwache vorläufige Insolvenzverwalter ist kein Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO; handlungsfähig nach § 79 AO bleibt damit weiterhin der Insolvenzschuldner. Dem schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter werden regelmäßig – notwendige – Rechte eingeräumt. Ein Zustimmungsvorbehalt zu Rechtsgeschäften des Schuldners (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Alternative InsO), das Recht zum Forderungseinzug oder das Recht zur Kassenführung finden sich häufig im Anordnungsbeschluss wieder. Daneben werden zum Schutz der künftigen Insolvenzmasse von außen, Vollstreckungsverbote in das bewegliche Vermögen angeordnet.

Der schwache vorläufige Insolvenzverwalter begründet im Kern keine Masseverbindlichkeiten – für den Bereich des Steuerrechts gibt aber eine spezielle Regelung im § 55 Abs. 4 InsO. Hiernach gelten Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten. Diese gesetzliche Fiktion bewirkt, dass die in der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung begründeten Verbindlichkeiten, erst durch die Verfahrenseröffnung ex tunc zu Masseverbindlichkeiten werden. Die Finanzämter vergeben hierzu nach Verfahrenseröffnung rückwirkend eine Massesteuernummer für die Betriebssteuern auf den Zeitpunkt der Anordnung der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung.

Umsatzsteuerlich kommt es zu Berichtigungen, wenn der schwache vorläufige Insolvenzverwalter eine Vereinnahmungsbefugnis besitzt.

Davon spricht man, wenn diesem entweder

- ein Zustimmungsvorbehalt zu Rechtsgeschäften des Schuldners,
- das Recht zum Forderungseinzug oder
- das Recht zur Kassenführung eingeräumt wurde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Abschnitt 17.1 Abs. 13 UStAE und BFH, Urteil vom 24.9.2014 - V R 48/13, BStBl 2015 II S. 506

Steuerbeträge aus Umsätzen, die der Insolvenzschuldner als Unternehmer vor Bestellung des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters mit Vereinnahmungsbefugnis erbracht hat, sind daher nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen. Ebenso sind die Steuerbeträge aus Umsätzen, die der Insolvenzschuldner als Unternehmer nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbringt, zu berichtigen (jeweils erste Berichtungen). Vereinnahmt der schwache vorläufige Insolvenzverwalter diese Entgelte, ist erneut nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen (zweite Berichtigung); diese Berichtigung führt zu Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO.

In der Folge dieser Rechtsauffassung können die erste Berichtigung auf Grund Uneinbringlichkeit und die zweite Berichtigung auf Grund nachfolgender Vereinnahmung auch im selben Voranmeldungs- oder Besteuerungszeitraum zusammentreffen.

Ebenso ist die Vorsteuer aus nicht bezahlten Leistungsbezügen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG mit der Bestellung des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt zu berichtigen.

Das BMF-Schreiben vom 11.1.2022 beschäftigt sich ausführlich mit der Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO im Insolvenzeröffnungsverfahren.<sup>1</sup>

Zum besseren Verständnis dient das nachfolgende Beispiel:

## Sachverhalt

Am 10.7.2024 wird vom Insolvenzgericht ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt und Recht zum Forderungseinzug im Verfahren über das Vermögen des Einzelunternehmers Pleite, bekennender Soll-Versteuerer, bestellt. Daneben wurde ein Vollstreckungsverbot angeordnet. Zum Stichtag 9.7.2024 waren Forderungen aus umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (LuL) i.H.v. 119.000 € (brutto) und Verbindlichkeiten aus LuL i.H.v. 595.000 € (brutto) offen. Am 20.7.2024 wurden mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters Lieferungen i.H.v.

238.000 € (brutto) ausgeführt. Hiervon wurden am 25.7.2024 119.000 € vereinnahmt. Am 30.7.2024 wurden noch weitere 357.000 € aus den Altforderungen vereinnahmt.

## Lösung

Durch die Bestellung eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt und Recht zum Forderungseinzug tritt eine Uneinbringlichkeit aus rechtlichen Gründen ein. Die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen im Augenblick vor der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung werden aus Rechtsgründen uneinbringlich, da der vorläufige Insolvenzverwalter durch den Anordnungsbeschluss die notwendige Vereinnahmungsbefugnis besitzt. Daneben ist der Vorsteuerberichtigungsanspruch aus nicht bezahlten Leistungsbezügen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu berücksichtigen, da die Gläubiger ihr Entgeltansprüche zumindest für die Dauer des Eröffnungsverfahrens nicht mehr durchsetzen können.

Zum Stichtag 9.7.2024 ist die Umsatzsteuer aus den Forderungen - umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (LuL) i.H.v. 119.000 € (brutto) - und die Vorsteuer aus den Verbindlichkeiten - LuL i.H.v. 595.000 € (brutto) - nach § 17 UStG zu berichtigen.

Die am 20.7.2024 ausgeführte Lieferung i.H.v. 238.000 € (brutto) ist als Umsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG zu erfassen und wegen Uneinbringlichkeit wieder nach § 17 UStG zu berichtigen. Die Vereinnahmungen am 25.7.2024 i.H.v. 119.000 € und am 30.7.2024 i.H.v. 357.000 € führen insoweit zur zweiten Berichtigung nach § 17 UStG.

Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der allein handlungsfähige (§ 79 AO) Insolvenzschuldner Steuererklärungsverpflichteter. Nach Verfahrenseröffnung obliegt dies grundsätzlich dem handlungsfähigen Insolvenzverwalter.

Im Ergebnis sind daher drei Umsatzsteuervoranmeldungen für 7/2024 abzugeben:

<sup>1</sup> Bundesministerium der Finanzen, 11.1.2022, IV A 3-S 0550/21/10001:001, FMNR202200022

Erste Umsatzsteuervoranmeldung (bisherige Steuernummer - StNR):

Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner.

Zweite – berichtigte – Umsatzsteuervoranmeldung (bisherige StNR):

Nach Eröffnung durch den Insolvenzverwalter für den Bereich des vorinsolvenzlichen Unternehmens mit Insolvenzforderungen

Dritte Umsatzsteuervoranmeldung (Masse-StNR):

Nach Eröffnung durch den Insolvenzverwalter für den Bereich des Unternehmensteils der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten (rückwirkend ab Anordnung schwache vorläufige Insolvenzverwaltung)

## Erste Umsatzsteuervoranmeldung (bisherige Steuernummer - StNR):

Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner.

Abgabe		Bisherige StNR	
10.8.2024 durch Schuldner			
USt-Voranmeldung 7/2024	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		- 19.000	
§ 17 UStG			- 95.000
§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG	200.000	38.000	
§ 17 UStG		- 38.000	
§ 17 UStG		19.000	
§ 17 UStG		57.000	
Summe		57.000	- 95.000
§ 16 Abs. 2 UStG - Zahllast		152.000	

## Zweite – berichtigte – Umsatzsteuervoranmeldung (bisherige StNR):

Nach Eröffnung durch den Insolvenzverwalter für den Bereich des vorinsolvenzlichen Unternehmens mit Insolvenzforderungen

Abgabe nach Eröffnung durch Insolvenzverwalter	Vorinsolvenzlicher Vermögensbereich	Bisherige StNR	
USt-Voranmeldung 7/2024	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		- 19.000	
§ 17 UStG			- 95.000
§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG	200.000	38.000	
§ 17 UStG		- 38.000	
Summe		- 19.000	- 95.000
§ 16 Abs. 2 UStG – Zahllast (§ 38 InsO)		76.000	



## Dritte Umsatzsteuervoranmeldung (Masse-StNR):

Nach Eröffnung durch den Insolvenzverwalter für den Bereich des Unternehmensteils der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten (rückwirkend ab Anordnung schwache vorläufige Insolvenzverwaltung)

Abgabe nach Eröffnung durch Insolvenzverwalter	Nachinsolvenzlicher Vermögensbereich	Masse-StNR	
USt-Voranmeldung 7/2024	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		19.000	
§ 17 UStG		57.000	
Summe		76.000	
§ 16 Abs. 2 UStG – Zahllast (§ 55 Abs. 4 InsO)		76.000	

### 2.1.4 Bestellung vorläufiger Sachwalter

In der vorläufigen Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters weiter über die zukünftige Insolvenzmasse zu verfügen und diesbezüglich Handlungen vorzunehmen. § 55 Abs. 4 InsO findet dann auch Anwendung auf den Insolvenzschuldner. Hierbei ist es unbeachtlich, ob der Insolvenzschuldner vom Gericht zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ermächtigt wurde. Der Insolvenzschuldner ist in der vorläufigen Eigenverwaltung weiterhin Abgabeverpflichteter, Bekanntgabe- sowie Inhaltsadressat von Steuerbescheiden und zur Zahlung der Steuerbeträge verpflichtet. Dem vorläufigen Sachwalter treffen grundsätzlich keine steuerlichen Pflichten.

Vergleichbar mit der Anordnung der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung, werden ausstehende Forderungen aus Rechtsgründen uneinbringlich; der Schuldner in der vorläufigen

Eigenverwaltung vereinnahmt nunmehr für die – spätere – Insolvenzmasse.

Der BFH hat für die Eröffnung in Eigenverwaltung bereits mit seinem Urteil vom 27.9.2018<sup>1</sup> entschieden, dass mit Verfahrenseröffnung der Schuldner nicht mehr für sein bisheriges Unternehmen (vorinsolvenzlicher Unternehmensteil), sondern nunmehr für die Insolvenzmasse tätig wird und auch für diese vereinnahmt. Er ist dabei nicht mehr kraft eigener Privatautonomie tätig, sondern übt die ihm verbliebenen Befugnisse im Insolvenzverfahren als Amtswalter innerhalb der in §§ 270 ff. InsO geregelten Rechte und Pflichten aus. Aufgrund der Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO n.F. auch in der vorläufigen Eigenverwaltung vereinnahmt der eigenverwaltende Schuldner schon bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren für die spätere Insolvenzmasse. Dies hat zur Folge, dass die Berichtigungen nach § 17 UStG bereits auf den Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung mit Bestellung eines schwachen Sachwalters vorzunehmen sind.

Das BMF-Schreiben vom 11.1.2022 beschäftigt sich auch ausführlich mit der Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren.<sup>2</sup>

### 2.1.5 Bestellung starker vorläufiger Insolvenzverwalter

Bestellt das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnet es zugleich den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an, wird der – jetzt starke – vorläufige Insolvenzverwalter zum Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO. Die vom starken vorläufigen Insolvenzverwalter begründeten Verbindlichkeiten gelten nach Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten i.S.d. § 55 Abs. 2 InsO.<sup>3</sup> Für hierauf bezogene Verwaltungsakte ist er bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren – anders als der schwache vorläufige Insolvenzverwalter - Bekanntgabeadressat. Mit Bestellung des starken vorläufigen Insolvenzverwalters tritt bereits die Unterbrechungswirkung analog zu § 240 Satz 2 ZPO ein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Steuerbescheide mehr für solche Steuern erlassen werden dürfen, die vor Bestellung des starken vorläufigen Insolvenzverwalters

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.9.2018 - V R 45/16, InsbürO 2019, 19 = ZInsO 2018, 2671

<sup>2</sup> Bundesministerium der Finanzen, 11.1.2022, IV A 3-S 0550/21/10001:001, FMNR202200022

<sup>3</sup> vgl. AEAO zu § 251, Nr. 6.1

begründet worden sind und zu einer Nachzahlung führen; hierbei handelt es sich um – spätere – Insolvenzforderungen, die nur zur Tabelle angemeldet werden können.

Mit der Bestellung des starken vorläufigen Verwalters tritt Uneinbringlichkeit aus Rechtsgründen für die ausstehenden Steuerbeträge aus Umsätzen, die der Insolvenzschuldner als Unternehmer vor Bestellung des starken vorläufigen Insolvenzverwalters erbracht hat ein. Diese sind daher nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen.

Im Gegensatz zur vorläufigen schwachen Insolvenzverwaltung, sind die Steuerbeträge aus Umsätzen, die nach Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführt wurden, nicht zu berichtigen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der starke vorläufige Insolvenzverwalter eigenständig für die Insolvenzmasse die Lieferungen und Leistungen ausführt (handlungsfähig nach § 79 AO) und zugleich auch vereinnahmt.

Vereinnahmt der starke vorläufige Insolvenzverwalter Entgelte aus Zeiträumen vor Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung, ist erneut nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG zu berichtigen (zweite Berichtigung); diese Berichtigung führt zu Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 2 InsO. Die Vereinnahmung von Entgelten für Lieferungen und Leistungen, die nach Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung erbracht wurden, löst dagegen keine erneute Berichtigung aus. Der starke vorläufige Insolvenzverwalter führt aufgrund seiner Funktion als Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO die Lieferung und Leistung aus und vereinnahmt insoweit diese Entgelte auch.

Auch die Vorsteuer aus nicht bezahlten Leistungsbezügen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG im Zeitpunkt der Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung ist mit der Bestellung des starken vorläufigen Insolvenzverwalters zu berichtigen.

Zum besseren Verständnis dient das nachfolgende Beispiel:

## Sachverhalt

Am 10.7.2024 wird vom Insolvenzgericht ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren über das Vermögen des Einzelunternehmers Pleite,

bekennender Soll-Versteuerer, bestellt. Daneben wurde ein Vollstreckungsverbot angeordnet.

Zum Stichtag 9.7.2024 waren Forderungen aus umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (LuL) i.H.v. 119.000 € (brutto) und Verbindlichkeiten aus LuL i.H.v. 595.000 € (brutto) offen. Am 20.7.2024 wurden durch den starken vorläufigen Insolvenzverwalter Lieferungen i.H.v. 238.000 € (brutto) ausgeführt. Hiervon wurden am 25.7.2024 119.000 € vereinnahmt. Am 30.7.2024 wurden noch weitere 357.000 € aus den Altforderungen vereinnahmt.

## Lösung

Durch die Bestellung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters tritt eine Uneinbringlichkeit aus rechtlichen Gründen ein; die noch ausstehenden Entgelte für zuvor erbrachte Leistungen im Augenblick vor der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung werden aus Rechtsgründen uneinbringlich, da der starke vorläufige Insolvenzverwalter die notwendige Vereinnahmungsbefugnis besitzt. Daneben ist der Vorsteuerberichtigungsanspruch aus nicht bezahlten Leistungsbezügen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 UStG zu berücksichtigen, da die Gläubiger ihr Entgeltansprüche zumindest für die Dauer des Eröffnungsverfahrens nicht mehr durchsetzen können.

Zum Stichtag 9.7.2024 ist die Umsatzsteuer aus den Forderungen - umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (LuL) i.H.v. 119.000 € (brutto) - und die Vorsteuer aus den Verbindlichkeiten - LuL i.H.v. 595.000 € (brutto) – nach § 17 UStG zu berichtigen. Die am 20.7.2024 ausgeführte Lieferung i.H.v. 238.000 € (brutto) ist als Umsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG zu erfassen. Die Vereinnahmung am 25.7.2024 i.H.v. 119.000 € erfordert keine Berichtigung, da die Lieferung und Leistung vom starken vorläufigen Insolvenzverwalter ausgeführt, nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG versteuert und nicht nach § 17 UStG berichtet wurde. Bei der Vereinnahmung am 30.7.2024 i.H.v. 357.000 € handelt es sich um die Vereinnahmung einer vom Insolvenzschuldner ausgeführten Lieferung und Leistung die bereits mit Anordnung der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung nach § 17 UStG berichtet wurde und

nunmehr mit Vereinnahmung erneut nach § 17 UStG berichtigt werden muss (zweite Berichtigung).

Diese stellt eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 2 InsO dar.

Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der allein handlungsfähige starke vorläufige Insolvenzverwalter Steuererklärungsverpflichteter (§ 79 AO).

Im Ergebnis sind daher zwei Umsatzsteuervoranmeldungen für 7/2024 abzugeben:

- Erste – berichtigte – Umsatzsteuervoranmeldung (bisherige StNR):  
Für den Bereich des vorinsolvenzlichen Unternehmens mit Insolvenzforderungen
- Zweite Umsatzsteuervoranmeldung (Masse-StNR):  
Für den Bereich des Unternehmensteils der Insolvenzmasse mit Masseverbindlichkeiten

Summe		95.000	
§ 16 Abs. 2 UStG – Zahllast (§ 55 Abs. 2 InsO)		95.000	

## Vorträge mit Holger Busch:

**Insolvenzsteuerrecht allgemein**  
am 10.2.2025, online bei AGV Seminare

**Feststellung steuerlicher Forderungen**  
am 11.4.2025, online bei AGV Seminare

**Die Umsatzsteuer in den vorläufigen Verfahren mit praktischen Beispielen**  
am 14.5.2025, online bei AGV Seminare

**Die Umsatzsteuer in der Insolvenz**  
am 27.5.2025, online bei AGV Seminare

Abgabe durch starken vorläufigen Insolvenzverwalter	Vorinsolvenzlicher Vermögensbereich	Bisherige StNR	
USt-Voranmeldung 7/2024	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 17 UStG		- 19.000	
§ 17 UStG			- 95.000
Summe		- 19.000	- 95.000
§ 16 Abs. 2 UStG – Zahllast (§ 38 InsO)		76.000	

Abgabe durch starken vorläufigen Insolvenzverwalter	Nachinsolvenzlicher Vermögensbereich	Masse-StNR	
USt-Voranmeldung 7/2024	Umsätze	Umsatzsteuer	Vorsteuer
§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG	200.000	38.000	
§ 17 UStG		57.000	

**DER AGV ONLINE STAMMTISCH**  
(mehr als 1.000 Teilnehmer 2024!)

**KOSTENLOS ÜBER DEN AGV NEWSLETTER**  
**NÄCHSTE TERMINE**  
**14.1. / 11.2. / 11.3.**

[www.AGV-Seminare.de](http://www.AGV-Seminare.de)

# Die Verteilung der Insolvenzmasse - Schlussverteilung -

von Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarztal

In Heft 2/2024 der **InsA** haben Sie einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten erhalten, verteilbare Masse an die Insolvenzgläubiger auszuschütten.<sup>1</sup> Neben einer im Verlauf des Verfahrens stattfindenden Abschlagsverteilung kann den Gläubigern durch die Schlussverteilung oder auch eine Nachtragsverteilung der sich im Verhältnis zur Forderung des Gläubigers ergebende quotale Anteil ausgezahlt werden. Weitere Verteilungen können durch den in der Wohlverhaltensphase bestellte Treuhänder erfolgen. Auch eine Ausschüttung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens ist möglich.

In diesem Beitrag soll die wohl geläufigste Art der Quotenausschüttung, **die Schlussverteilung**, näher beleuchtet werden und Ihnen eine Arbeitshilfe für Ihre tägliche Arbeit an die Hand gegeben werden.

## Schluss(verteilungs)verzeichnis

Grundlage für die Schlussverteilung bildet das „Schluss(verteilungs)verzeichnis“.

Die Insolvenzordnung verwendet keine einheitlichen Begriffe. So spricht § 188 InsO beispielsweise von der Niederlegung eines „Verteilungsverzeichnisses“. Nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 InsO können Gläubiger jedoch Einwendungen gegen ein „Schlussverzeichnis erheben“. Über Abs. 3 des § 197 InsO erfolgt sodann wieder der Verweis auf § 194 Abs. 2 und 3 InsO – „Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis“.

Eine Begriffserläuterung oder Definition der Unterscheidung findet sich in der Insolvenzordnung nicht. Zudem bieten die gängigen Softwarelösungen eine Vielzahl von Möglichkeiten, entsprechende Verzeichnisse zu erstellen. Hier spielen natürlich auch die gerichtlichen Anforderungen eine Rolle.

In der Praxis werden die beiden Begriffe zumeist in folgendem Kontext verwandt und sind daher auch im weiteren Beitrag so zu verstehen:

Schlussverzeichnis:

Abschluss der Insolvenztabelle und Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen bei einer Verteilung, jedoch ohne Ausweis eines konkreten Auszahlungsbetrages und einer Quote

Verteilungsverzeichnis:

Übersicht über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger einschließlich Höhe der Quote und entfallende Anteile je Gläubiger

## Erstellung des Schlussverzeichnisses

Vor Erstellung eines Schlussverzeichnisses ist die Insolvenztabelle nochmals intensiv zu prüfen, hierbei ist zu beachten, dass Insolvenztabelle und Schlussverzeichnis nicht zwingend übereinstimmen müssen bzw. können.

Im Schlussverzeichnis werden neben den festgestellten Forderungen u. U. auch **bestrittene** Forderungen aufgenommen. Wurden titulierte Forderungen<sup>2</sup> vom Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger bestritten, nehmen diese gem. § 189 Abs. 1 InsO ebenfalls an der Verteilung teil. Wird hingegen eine **nicht** titulierte Forderung bestritten, muss seitens des Gläubigers die Erhebung einer Feststellungsklage nachgewiesen sein, um eine



**Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait** ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Eppelsheim beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig.

<sup>1</sup> „Die Verteilung der Insolvenzmasse“, InsA 2024, S. 46

<sup>2</sup> Titulierte Forderungen: Das Original des Titels = Vollstreckbare Ausfertigung lag spätestens im Prüfungstermin vor - RG, Urteil v.

15.9.1914 – Rep. III. 84/14, rgz.staatsbibliothek-berlin.de; InsbÜrO 6/2016, S. 244

Berücksichtigung der Forderung im Verteilungsverzeichnis herbeizuführen.

Die Forderungen von **absonderungsberechtigten** Gläubigern nehmen an einer Verteilung teil, wenn der Ausfall gem. § 190 InsO vom Gläubiger beziffert wurde, der Ausfall vom Insolvenzverwalter selbst berechnet werden kann oder die Forderung zwar für den Ausfall festgestellt wurde, jedoch kein Absonderungsrecht besteht.<sup>1</sup>

Hinsichtlich der in der Insolvenztabelle **aufschiebend bedingt** festgestellten Forderungen muss seitens des Insolvenzverwalters prognostiziert werden, ob der Bedingungseintritt noch möglich ist. Nur nach Eintritt der zugrundeliegenden Bedingung besteht die Forderung. Ist der Bedingungseintritt nicht absolut unwahrscheinlich oder schon nicht mehr möglich, muss die Forderung im Schlussverzeichnis berücksichtigt werden. Die Quote wird jedoch nicht direkt an den Gläubiger ausgezahlt, sondern bis zur Gewissheit über den möglichen Eintritt der Bedingung zurückbehalten.

**Auflösend bedingte** Forderungen werden wie festgestellt Forderungen im Schlussverzeichnis berücksichtigt (§ 42 InsO). Nur dann, wenn der Bedingungseintritt für den Wegfall der Forderung bekannt wird, entfällt die Forderung und kann im Rahmen einer Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Erfolgt im Verlauf des Verfahrens bereits eine Abschlagsverteilung, müssen mit Schlussverteilung die Gläubiger gem. § 192 InsO durch sogenannte Aufholbeträge (vorab) gleichgestellt werden. D. h., alle Gläubiger erhalten in der Summe der Verteilungen die gleiche Quote, sofern die restliche Insolvenzmasse dazu ausreicht.

Auch angemeldete **nachrangige** Forderungen müssen im Schlussverzeichnis berücksichtigt werden, wenn zur Anmeldung der Forderungen gem. § 39 InsO aufgefordert wurde.

### **Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses und Veröffentlichung**

Die in § 196 InsO geregelte Schlussverteilung bedarf der Zustimmung des Insolvenzgerichts.

Das Schlussverzeichnis wird daher zusammen mit dem Schlussbericht sowie aller weiterer relevanter

Unterlagen für die Verfahrensabschluss beim Insolvenzgericht eingereicht. Das Verteilungsverzeichnis wird auf der Geschäftsstelle niedergelegt (§ 188 Satz 2 InsO).

Die Niederlegung zur Einsicht der Verfahrensbeteiligten erfolgt ausschließlich auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts.

Auch die am 17.7.2024 in Kraft getretene Änderung des § 5 Abs. 5 InsO ändert hieran nichts. Das Verteilungsverzeichnis ist den Gläubiger **nicht** über das Gläubigerinformationssystem zugänglich zu machen. Die Begründung<sup>2</sup> weist bezüglich der im GIS zu veröffentlichenden Dokumente auf folgendes hin: „Die in der Vorschrift genannten Berichte des Insolvenzverwalters an das Insolvenzgericht umfassen insbesondere die Berichte nach § 156 InsO, Sachstands- und Zwischenberichte, Vermögensübersichten und das Verzeichnis der Massegegenstände sowie der Schlussbericht im Sinne des § 66 InsO. **Verzeichnisse, welche regelmäßig eine Vielzahl personenbezogener Daten verschiedener Gläubiger enthalten und dem Gericht lediglich zum Zweck der Niederlegung auf der Geschäftsstelle zugeleitet werden, gehören nicht zu den Berichten im Sinne der Vorschrift.**“

Durch das Insolvenzgericht erfolgt – nach Prüfung der Schlussunterlagen – bei der Zustimmung zur Schlussverteilung die Bestimmung des Schlusstermins bzw. einer abschließenden Gläubigerversammlung gem. § 197 Abs. 1 InsO. Der Termin dient zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse.

Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Termins unter *insolvenzbekanntmachungen.de* und dem Termin selbst soll eine Frist von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen (§ 197 Abs. 2 InsO).

Die Zustimmung zur Schlussverteilung erteilt das Gericht bereits in dem Beschluss über die Bestimmung der abschließenden Gläubigerversammlung. Bis zur tatsächlichen Ausschüttung der

<sup>1</sup> BGH, 22.10.2009, IX ZB 49/09, Rn 15, 17

<sup>2</sup> Regierungsentwurf des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, Drucksache 20/10943

Quote an die Gläubiger, welche erst nach dem Schlusstermin erfolgt, vergeht also noch einige Zeit.

Neben der Bestimmung des Schlusstermins wird die beabsichtigte Schlussverteilung durch das Insolvenzgericht gesondert im Internet veröffentlicht<sup>1</sup>.

Grundlage für diese Veröffentlichung ist zumeist eine Textvorlage des Insolvenzverwalters, welche neben dem zur Verteilung zur Verfügung stehenden Betrag die Summe, der bei einer Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen enthalten muss (§ 188 S. 3 InsO). Auf welchem Weg die Textvorlage dem Gericht übersandt wird, hängt von den jeweiligen gerichtlichen Anforderungen ab. Manche Gerichte entnehmen die entsprechenden Daten eigenständig dem Schlussbericht und erstellen den Veröffentlichungstext. Andere Gerichte erwarten eine Übersendung per E-Mail oder als Anlage zum Schlussbericht.

Diese Veröffentlichung setzt eine wichtige Ausschlussfrist für die Insolvenzgläubiger in Gang. Auch für Sie als Sachbearbeiter/Tabellensachbearbeiter beginnt mit der Veröffentlichung gem. § 188 InsO eine kritische und risikobehaftete Zeit. Das Notieren und Überwachen der entsprechenden Fristen ist daher unbedingt notwendig.

## Termine/Fristen und deren Berechnung

Folgende Termine/Fristen und deren Berechnung müssen Sie kennen und beachten:

<b>Veröffentlichung</b>	Datum der im Internet erfolgen Veröffentlichung Achtung: Das beim Öffnen im Veröffentlichungstext ersichtliche Datum weicht gelegentlich vom Datum der Veröffentlichung im Internet ab. Wichtig für Sie: Datum der Einstellung der Veröffentlichung. <sup>2</sup>
<b>Wirksamwerden der Veröffentlichung</b>	Gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO wird die Veröffentlichung erst nach Ablauf von zwei weiteren Tagen wirksam. Der zweite Tag muss ein Werktag sein, sonst verlängert sich die Frist entsprechend. <sup>3</sup>
<b>Beginn der 2-Wochen-Ausschluss-Frist</b>	Mit Wirksamwerden der Veröffentlichung beginnt die zweiwöchige Ausschlussfrist gem. §§ 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 InsO.
<b>Ablauf der Ausschlussfrist</b>	Nach Ablauf von 2 Wochen endet die Ausschlussfrist. Auch dieses Datum muss ein Werktag sein. Andernfalls verlängert sich auch diese Frist bis zum nächsten Werktag.
<b>Änderung des Verteilungsverzeichnisses</b>	Gem. § 193 InsO muss das Schlussverzeichnis innerhalb von 3 Tage nach Ablauf der Ausschlussfrist durch den Insolvenzverwalter geändert werden.

## Änderung des Verteilungsverzeichnisses

Besonders kritisch und risikobehaftete ist die zweiwöchige Ausschlussfrist, da in diesem Zeitraum eingehende Tabellenpost möglichst taggleich geprüft und ggf. bearbeitet werden muss. Jeder Posteingang



**AGV Seminar**

**Schlau schlussgerechnet –  
Absonderungsrechte,  
Betriebsfortführung und Co.**

Besonderheiten bei der  
Schlussrechnungslegung

am 7.3.2025  
mit Sylvia Wipperfürth

<sup>1</sup> BGH v. 7.2.2013 - IX ZR 145/12

<sup>2</sup> Datum der Einstellung der Veröffentlichung =

Veröffentlichungsdatum in der Ergebnisliste der Suche

<sup>3</sup> § 4 InsO, § 222 Abs. 2 ZPO; BGH, 14.11.2013, IX ZB 101/11

kann zur Änderung des Verteilungsverzeichnisses führen.

## Eingang von Nachmeldungen innerhalb der 2 Wochen

Gehen nach **Wirksamwerden** der Veröffentlichung noch Forderungsanmeldungen ein, können diese nicht mehr in das Verteilungsverzeichnis aufgenommen werden. Eine Aufnahme in die Insolvenztabelle ist jedoch noch möglich und eventuell auch im Interesse des Gläubigers, da nur eine angemeldete Forderung ihm ein Antragsrecht im Insolvenzverfahren ermöglicht – beispielsweise zur Stellung eines Antrages auf Versagung der Restschuldbefreiung. Sie sollten daher möglichst schnell mit dem Gläubiger abstimmen, ob eine nachträgliche Prüfung der Forderung auch dann gewünscht ist, wenn eine Aufnahme in Verteilungsverzeichnis nicht mehr möglich ist. Ebenso zügig müssen entsprechende Nachmeldungen dem Insolvenzgericht zur Bestimmung eines nachträglichen Prüfungstermins (ggf. zusammen mit dem Schlusstermin) übersandt werden. Auch hier haben die Insolvenzgerichte sehr unterschiedliche Anforderungen. Stimmen Sie sich ggf. vorab mit dem zuständigen Gericht ab.

## Eingang von weiteren Nachweisen zu bestrittenen Forderungen innerhalb der 2 Wochen (§ 189 InsO)

### **§ 189 InsO – Berücksichtigung bestrittener Forderungen**

*(1) Ein Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nicht festgestellt ist und für dessen Forderung ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil nicht vorliegt, hat spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, **daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen ist.***

*(2) Wird der Nachweis rechtzeitig geführt, so wird der auf die Forderung entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten, solange der Rechtsstreit anhängig ist.*

*(3) Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.*

Gläubiger bestrittener (nicht titulierter) Forderungen haben die Möglichkeit, innerhalb der Frist noch den Nachweis der Erhebung der Feststellungsklage zu erbringen. Ob eine reine Nachreichung von Belegen und anspruchsbegründenden Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch ausreicht, ist in Streitig.<sup>1</sup> Stimmen Sie sich ggf. auch hier mit dem zuständigen Insolvenzgericht ab und erfragen Sie dessen Auffassung.

## Eingang von Ausfallmitteilungen innerhalb der 2 Wochen (§ 190 InsO)

### **§ 190 InsO – Berücksichtigung**

#### **absonderungsberechtigter Forderungen**

*(1) Ein Gläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, hat spätestens innerhalb der in § 189 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlussfrist dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, daß und für welchen Betrag er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet hat oder bei ihr ausgefallen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.*

...

Noch eingehende Ausfallmitteilungen oder Verzichte auf Absonderungsrechte müssen unbedingt berücksichtigt werden und führen zu einer Änderung des Schlussverzeichnisses.

Werden solche Posteingänge übersehen und die für den Ausfall festgestellte Forderung des Gläubigers wird hierdurch nicht bei einer Verteilung berücksichtigt, führt dies u. U. zu einer Haftung des Insolvenzverwalters für den dem Gläubiger entstandenen Quotenschaden.

Für aufschiebend bedingt festgestellte Forderungen sieht die Insolvenzordnung keine gesonderte Regelung vor. Die hier genannten Grundsätze können auf diese Forderungen jedoch ebenso angewandt werden. Tritt innerhalb der Ausschlussfrist die zugrundeliegende Bedingung ein, führt dies zu einer Berücksichtigung der Forderung und Änderung des Verteilungsverzeichnisses, sofern die Forderung zuvor nicht in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Ist die Forderung im Schlussverzeichnis enthalten, führt der Bedingungseintritt lediglich dazu,

<sup>1</sup> führt nicht mehr zur Aufnahme LG Krefeld, 9.2.2011, 7 T 23/11, a.A. AG Göttingen, 9.9.2009 - 74 IK 34/07

dass die Quote für den Gläubiger nicht zurückbehalten, sondern an diesen ausgezahlt wird.

Soweit notwendig, ist das Verteilungsverzeichnis gem. § 193 InsO binnen **drei Tage** nach Ablauf der in den §§ 189 bis 192 InsO genannten Frist (2-Wochen-Frist) zu ändern. Eine Übersendung des geänderten Schlussverzeichnisses möglichst innerhalb dieser Frist bzw. unverzüglich nach Änderung an das Insolvenzgericht ist nicht ausdrücklich in der Insolvenzordnung geregelt, aber durchaus üblich. Einige Insolvenzgerichte erwarten eine Negativmitteilung, soweit keine Änderungen erfolgt sind.

Das geänderte Schlussverzeichnis wird erneut auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Gläubiger niedergelegt. Eine erneute Veröffentlichung erfolgt jedoch nicht. Es werden keine neuen Fristen in Gang gesetzt.

## Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis

Die Insolvenzordnung sieht für Gläubiger die Möglichkeit vor, Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis zu erheben. Eine entsprechende Einwendung muss gem. § 197 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 InsO gegenüber dem Insolvenzgericht **im Schlusstermin** oder **bis zum Stichtag im schriftlichen Verfahren** erhoben werden. Gründe für Einwendungen können z. B. die Nichtaufnahme der eigenen Forderung, die unberechtigte Aufnahme anderer Gläubiger oder die nicht erfolgte Gleichstellung wegen früherer Abschlagsverteilungen sein.

Beispiel: Sie lehnen die nachträgliche Feststellung einer bestrittenen Forderung ab, da die Nachweise erst nach Wirksamwerden der Veröffentlichung bei Ihnen eingegangen sind. Für den Gläubiger besteht noch die Möglichkeit, gegenüber dem Gericht Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis zu erheben, da seine Forderung nicht berücksichtigt wird.

Das Insolvenzgericht entscheidet durch Beschluss, § 194 Abs. 2 und 3 InsO. Der Beschluss, durch den die Einwendungen zurückgewiesen werden, wird an den Gläubiger und den Insolvenzverwalter zugestellt. Wird der Einwand des Gläubigers zurückgewiesen, bleibt hinsichtlich des Verteilungsverzeichnisses alles beim Alten, sofern der Beschluss rechtskräftig wird. Der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, könnte gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde einlegen.

Wird dem Einwand stattgegeben, wird die Änderung des Verteilungsverzeichnisses durch Beschluss des Insolvenzgerichts angeordnet. Dieser Beschluss wird auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt. Eine Verteilung darf erst nach Bestätigung der Rechtskraft des Beschlusses durch das Gericht erfolgen. Gegen den Beschluss können sowohl der Verwalter als auch die Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde einlegen. Da die Beschwerdefrist mit dem Tag, an dem die Entscheidung niedergelegt worden ist, beginnt, gibt es Gerichte, die die Niederlegung des Beschlusses unter

*insolvenzbekanntmachungen.de* veröffentlichen.

## Vornahme der Schlussverteilung

Sind alle Termine und Fristen abgelaufen und auch der Schlusstermin hat stattgefunden, sollten Sie noch das Protokoll des Schlusstermins abwarten, aus welchem Sie ggf. erhobene Einwendungen von Gläubigern entnehmen können, bevor eine tatsächliche Ausschüttung an die Insolvenzgläubiger erfolgen kann.

Die Ausschüttung der Quote an die Insolvenzgläubiger ist dann schon fast nur noch ein technischer Vorgang zur Erstellung der entsprechenden Zahldatei. Folgende Besonderheiten



**WIR BIETEN IHNEN DAS KOMPLETT-PAKET VON DER BEWERTUNG BIS ZUR VERMARKTUNG.**

Ob Anlagenverkauf, Fortführungslösung, Unternehmensnachfolge oder Insolvenz: Bei der Bewertung und Verwertung von Sachanlagen, Maschinen und Immobilien bieten wir Ihnen ganzheitliche Lösungen. Mit unserer Unterstützung setzen Sie Ihr Vorhaben professionell, transparent und bestmöglich um.

Vertrauen Sie auf unsere über 25-jährige Erfahrung.

**WEIL WIR MEHR KÖNNEN ALS INDUSTRIEUKTIONEN!**

**PLESER**  
Weil wir mehr können als Industrieauktionen! <<<<

T +49 375 60 69 60  
E info@pleser.de  
www.pleser.de

seien an dieser Stelle jedoch kurz erwähnt, um den Umfang des Beitrages in Grenzen zu halten:

Vor Ausschüttung der Quote muss geprüft werden, ob Arbeitnehmerforderungen und/oder Forderungen aus Bauleistungen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Arbeitnehmerforderungen müssen u.U. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge berechnet und abgeführt werden. Bei Bauleistungen ist ggf. eine sogenannte Bauabzugssteuer zu berücksichtigen bzw. zu prüfen, ob Freigrenzen bestehen oder eine Freistellungsbescheinigung des Gläubigers vorliegt.

Zudem sollte geprüft werden, ob eine Vorsteuererstattung aus der zu zahlenden Quote aufgrund einer Vorsteuerkorrektur<sup>1</sup> zur Insolvenzmasse gezogen werden kann.

Eine Anfrage zur Aktualität der Bankverbindung bei den Gläubigern kann – gerade in schon länger andauernden Verfahren vor Vornahme der Auszahlung – sinnvoll sein.

Spätestens, wenn ausgezahlte Beträge auf das Insolvenzsonderkonto zurückgebucht werden, wird die Recherche einer aktuellen Bankverbindung notwendig. Können Gläubiger nicht mehr ermittelt werden, bleibt nur die Hinterlegung der Quote bei der zuständigen Hinterlegungsstelle. Lesen Sie hierzu auch den Beitrag „Wie werde ich das Geld nur los? – Die Hinterlegung von Quotenzahlungen“.<sup>2</sup>

## Nachweis der Verteilung

Nach erfolgter Auszahlung der Quote erwartet das Insolvenzgericht die Übersendung eines Nachweises und eine fortgeführte Rechnungslegung hinsichtlich der erfolgten Einnahmen und Ausgaben im Anschluss an die Schlussrechnung bis hin zur „Nullstellung“ des Sonderkontos.

In diesem Zusammenhang wird oftmals auch der Begriff „Ausschüttungsverzeichnis“ genutzt, welcher nicht gesetzlich geregelt ist, aber im Wesentlichen die ausgeführte Ausschüttung an die Gläubiger darstellt.<sup>3</sup>

Erst nach Eingang dieses Verteilungsnachweises oder Ausschüttungsberichts erfolgt die Aufhebung des

Verfahrens gem. § 200 InsO durch Beschluss des Insolvenzgerichts.

**Die Arbeitshilfe auf der nächsten Seite soll Sie bei einer strukturierten Bearbeitung unterstützen.**

## Vorträge mit Claudia Radschuwait:

### Update GIS-Pflicht & elektronische Anmeldungen

am 17.1.2025, online bei AGV Seminare

### AGV Lehrgang: Geprüfte(r) Sachbearbeiter(in) Insolvenztabelle

21. bis 23.5.2024, in Berlin bei AGV Seminare



**ARCHITEKTUR DES VERGÜTUNGSRECHTS IM INSOLVENZVERFAHREN**

**DAMIT SIE AM ENDE VERDIENEN, WAS SIE VERDIENEN.**

**AGV ONLINE-LEHRGANG  
10. BIS 18.03.2025**

**WWW.AGV-SEMINARE.DE**

<sup>1</sup> vgl. § 17 UStG

<sup>2</sup> InsA 2024, S. 29

<sup>3</sup> Ein sog. „Ausschüttungsverzeichnis“ findet auch dann Anwendung, wenn z. B. im Rahmen der Wohlverhaltensphase

jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden. Ein Ausschüttungsverzeichnis kann die an die Gläubiger geflossenen Zahlungen über alle Ausschüttungen insgesamt darstellen.

## Arbeitshilfe: Vornahme der Schlussverteilung

1.	<b>Erstellung/Prüfung Schlussverzeichnis</b>	<input type="checkbox"/>
	Im Schlussverzeichnis werden folgende Forderungen berücksichtigt:	
1.1	<p><b>Festgestellte</b> Forderungen                  Festgestellte Forderungen werden auch dann in das Schlussverzeichnis aufgenommen, wenn der Schuldner die Forderung bestritten hat.                  (§ 178 Abs. 1 Satz 2 InsO)</p> <p>Ausnahme: Eigenverwaltung                  Der Widerspruch der eigenverwaltenden Schuldnerin hat den gleichen Stellenwert, wie der Widerspruch des Verwalters oder der Gläubiger, so dass die Forderungen nicht in das Schlussverzeichnis aufgenommen werden, § 283 Abs. 1 S. 2 InsO.</p>	
1.2	<p>Forderungen <b>absonderungsberechtigter Gläubiger</b> (§ 190 InsO), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Ausfall vom Gläubiger nachgewiesen ist oder er auf sein Sicherungsrecht ausdrücklich verzichtet hat. Die Forderung wurde dann i. d. R. mit dem verbleibenden Ausfall in der Tabelle uneingeschränkt festgestellt.</li> <li>- Der Verwalter den Ausfall selbst berechnen kann. Dies führt nicht automatisch zu einer Tabellenberichtigung, sondern lediglich zu Berücksichtigung des Ausfalls im Verteilungsverzeichnis.</li> <li>- Die Forderung für den Ausfall festgestellt wurde, obwohl kein Absonderungsrecht bestand.<sup>1</sup> Auch hier ist eine Berichtigung der Insolvenztabelle nicht notwendig, eine Berücksichtigung der Forderung im Rahmen der Verteilung jedoch trotzdem.</li> </ul> <p>-</p>	
1.3	<p><b>Bestrittene titulierte</b> Forderungen (§ 189 InsO)                  Sofern die vollstreckbare Ausfertigung des Titels im Original im Prüfungstermin vorgelegen hat, sind titulierte vom Insolvenzverwalter bestrittene Forderungen in das Schlussverzeichnis aufzunehmen.</p>	
1.4	<p><b>Bestrittene, nicht titulierte</b> Forderungen                  Wurden nicht titulierte Forderungen bestritten, sind diese ebenfalls in das Schlussverzeichnis aufzunehmen, wenn seitens des Gläubigers eine Feststellungsklage erhoben wurde oder ein Feststellungsbescheid ergangen ist.</p>	
1.5	<p><b>Aufschiebend bedingte</b> Forderungen                  Eine aufschiebend bedingt in der Tabelle festgestellte Forderung ist gem. § 191 InsO dann in das Schlussverzeichnis aufzunehmen, wenn der Bedingungseintritt – durch den die Forderung entsteht – nicht unwahrscheinlich ist.</p>	
1.6	<p><b>Auflösend bedingte</b> Forderungen                  Eine auflösend bedingt in der Tabelle festgestellte Forderung ist in das Schlussverzeichnis aufnehmen, solange der Bedingungseintritt – und damit der Wegfall der Forderung – nicht eingetreten ist (§ 42 InsO).</p>	

1.7	<p><b>Gleichzustellende</b> Forderungen                  Fand bereits eine Abschlagsverteilung im Verfahren statt, sind ggf. unberücksichtigte Gläubiger nunmehr im Rahmen der Schlussverteilung gleichzustellen, § 192 InsO. Die Gläubiger erhalten entsprechende „Aufholbeträge“, welche im Schlussverzeichnis ebenfalls Berücksichtigung finden.</p>	
1.8	<p><b>Nachrangige</b> Forderungen                  Wurden nachrangige Forderungen gem. § 39 InsO im Verfahren zugelassen und angemeldet, sind auch diese im Schlussverzeichnis nach den vorgenannten Grundsätzen zu berücksichtigen.</p>	
<b>2.</b>	<b>Niederlegung des Schlussverzeichnisses</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Das Schlussverzeichnis wird erstellt und zunächst mit dem Schlussbericht dem Insolvenzgericht zur Niederlegung übersandt.                  Ergeben sich bis zur Terminierung des Schlusstermins und der Veröffentlichung gem. § 188 InsO noch Änderungen, muss das Schlussverzeichnis ggf. nochmals aktualisiert und übersandt werden.</p>	
<b>3.</b>	<b>Veröffentlichung § 188 InsO</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Das Insolvenzgericht Veröffentlicht gem. § 188 InsO die <b>Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag</b> unter <a href="http://www.insolvenzbekanntmachungen.de">www.insolvenzbekanntmachungen.de</a>.</p> <p>Der Veröffentlichungstext muss – je nach Anforderungen des Gerichts – als Mustertext dem Insolvenzgericht zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<b>4.</b>	<b>Fristen notieren</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Fordert das Insolvenzgericht zur Einreichung eines Veröffentlichungstextes auf, ist bereits diese Frist zu vermerken, um rechtzeitig entsprechende Information an das Insolvenzgericht zu übersenden.                  Die anschließend erfolgte Veröffentlichung in den Insolvenzbekanntmachungen sollte überwacht werden. Folgende Fristen sollten sodann erfasst und berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Datum der Veröffentlichung</b> (Wirksamwerden – nach Ablauf von 2 weiteren Werktagen nach Veröffentlichung = Veröffentlichungsdatum in der Ergebnisliste der Suche)</li> <li>• <b>Ablauf der Ausschlussfrist</b> - Wirksamwerden der Veröffentlichung + 2 Wochen</li> <li>• <b>Änderung des Verteilungsverzeichnisses</b> – 3 Tage nach Ende der 2-Wochenfrist</li> </ul> <p>Die jeweiligen Fristenden müssen Werktage sein, da sich sonst die Frist gem. § 4 InsO, § 222 Abs. 2 ZPO auf den nächsten Werktag verlängert.</p>	

<b>5.</b>	<b>Änderung des Verteilungsverzeichnisses</b>	<input type="checkbox"/>
5.1	<p><b>Umgang mit Nachmeldungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachmeldungen, welche nach Wirksamwerden der Veröffentlichung eingehen, dürfen nicht mehr im Verteilungsverzeichnis aufgenommen werden!</li> <li>- Mit dem Gläubiger muss schnellstmöglich abgestimmt werden, ob dennoch eine nachträgliche Prüfung der Forderung gewünscht ist.</li> <li>- Das Insolvenzgericht muss schnellstmöglich über die vorliegende Nachmeldung informiert werden und ein nachträglicher Prüfungstermin beantragt werden.</li> </ul>	
5.2	<p><b>Umgang mit nachgereichten Nachweisen (bestrittene Forderungen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 189 InsO regelt die Berücksichtigung bestrittener Forderungen</li> <li>- Nachweis der Erhebung einer Feststellungsklage – führt zur Aufnahme in das Verteilungsverzeichnis</li> <li>- Nachreichung von Nachweisen ausreichend? – streitig – ggf. Abstimmung mit dem Insolvenzgericht notwendig             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Auffassung „nein“ – Berücksichtigung und Berichtigung der Tabelle noch möglich, aber <b>keine</b> Aufnahme in das Verteilungsverzeichnis</li> <li>o Auffassung „ja“ – Berichtigung und Änderung des Verteilungsverzeichnisses notwendig</li> </ul> </li> </ul>	
5.3	<p><b>Umgang mit Ausfallmitteilungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 190 InsO regelt die Berücksichtigung von Forderungen absonderungsberechtigter Gläubiger</li> <li>- Ausfallmitteilungen und/oder Verzicht auf Absonderungsrechte müssen unbedingt berücksichtigt werden und führen zu einer notwendigen Änderung des Verteilungsverzeichnisses</li> </ul>	
5.4	<p><b>Niederlegung geändertes Verteilungsverzeichnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 193 InsO – regelt die Änderung des Verteilungsverzeichnisses</li> <li>- Frist: binnen 3 Tage nach Ablauf der 2-Wochenfristen gem. §§ 189 bis 192 InsO</li> <li>- Niederlegung eines geänderten Verteilungsverzeichnisses</li> <li>- Übersendung einer Negativmitteilung, wenn keine Änderungen erfolgt sind – soweit das Gericht dies wünscht</li> </ul>	
<b>6.</b>	<b>Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis</b>	<input type="checkbox"/>
6.1	<p>Wurden durch einen Gläubiger Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis gem. § 197 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 InsO erhoben?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit für Gläubiger im Schlusstermin oder bis zum Stichtag im schriftlichen Verfahren</li> <li>- Gründe: z. B. Nichtaufnahme der eigenen Forderung, unberechtigte Aufnahme eines anderen Gläubigers, nicht erfolgte Gleichstellung nach Abschlagsverteilungen</li> <li>- Entscheidung über die Einwendung durch Beschluss des Insolvenzgerichts</li> <li>- Einwand stattgegeben: (nochmalige) Änderung des Verteilungsverzeichnisses nach Rechtskraft der Entscheidung notwendig</li> <li>-</li> </ul>	

<b>7.</b>	<b>Ausschüttung Quoten – Vornahme der Schlussverteilung</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Vor tatsächlicher Auszahlung/Überweisung der Quotenzahlungen sollten folgende Punkte geprüft und berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liegt das Protokoll des Schlusstermins vor?</li> <li>- Wurden Einwendungen erhoben? Rechtskräftiger Beschluss?</li> <li>- Sind Arbeitnehmerforderungen bei der Verteilung zu berücksichtigen? Ggf. Abführung von Lohnsteuer und u. U. SV-Beiträgen notwendig.</li> <li>- Sind Forderungen aus Bauleistungen zu berücksichtigen? Ggf. Bauabzugssteuer abzuführen bzw. Freistellungsbescheinigungen und Freigrenzen zu prüfen.</li> <li>- Muss eine Vorsteuererstattung aus der Quotenzahlung beim Finanzamt beantragt werden?</li> <li>- Liegen alle Bankverbindungen und Geldempfangsvollmachten vor?</li> </ul>	
<b>8.</b>	<b>Gläubigerrecherche und Hinterlegung</b>	<input type="checkbox"/>
	<p>Werden Quotenzahlungen zurückgebucht, muss der jeweilige Gläubiger ermittelt werden, um die Quote ggf. erneut zu überweisen.</p> <p>Weitere Informationen und eine Arbeitshilfe in: InsA-Heft 1/2024, S. 29 Radschuwait: <i>Wie werde ich das Geld nur los? – Die Hinterlegung von Quotenzahlungen.</i></p>	
<b>9.</b>	<b>Nachweis der Verteilung/Ausschüttungsbericht</b>	
	<p>Die erfolgte Ausschüttung ist durch Vorlage einer fortgeführten Rechnungslegung und der Kontobelege gegenüber dem Insolvenzgericht nachzuweisen. Kann eine Verteilung nicht kurzfristig erfolgen, sollte das Insolvenzgericht entsprechend über die Verzögerungen regelmäßig informiert werden.</p>	

## BAKinso Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinsO) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe: die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger.

Bei Interesse können aber auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

Nächster Termin: **1.4.2024 - Das Wichtigste aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur 1/2025 - Der sprechende Newsletter**

# Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von Steuererklärungen

von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München, und  
Dipl.-Finanzwirtin (FH) Bernadette Duda, LL.M., Duisburg

## I. Einführung

Die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung bleiben durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 155 Abs. 1 InsO unberührt. Der Insolvenzverwalter hat gem. § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO diese Pflichten in Bezug auf die Insolvenzmasse zu erfüllen. Neben diese Regelung zur handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung tritt die allgemeine Vorschrift des § 80 Abs. 1 InsO, wonach durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Schuldners, dass zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter übergeht.

## II. Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen

Die Regelung des § 155 Abs. 1 InsO setzt eine Verpflichtung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung voraus, so dass zunächst zu prüfen ist, ob der Schuldner bereits vor Verfahrenseröffnung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung verpflichtet war.<sup>1</sup> Gegenstand der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist die Führung der Handelsbücher (§ 239 HGB) und die Erstellung einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres (§ 242 HGB). Daneben haben Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a HGB den Jahresabschluss grundsätzlich zum einen Anhang zu erweitern sowie einen Lagebericht zu erstellen (§ 264 HGB). Gem. § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB brauchen kleine Kapitalgesellschaften den Lagebericht nicht aufzustellen.<sup>2</sup>



**Dipl. Finanzwirtin Bernadette Duda, LL.M.**, ist derzeit Sachgebietsleiterin im Finanzamt Düsseldorf-Nord. Davor war sie mehrere Jahre in der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf eingesetzt. Sie hat gemeinsam mit Prof. Dr. Schmittmann das Buch „Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz“ verfasst und wirkt an mehreren Kommentaren zur AO mit.



**Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann** lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die bislang nicht aufgestellten Jahresabschlüsse aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzustellen.<sup>3</sup> Eine Beschränkung auf Zeitabschnitte nach Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder gar nach Verfahrenseröffnung besteht nicht.

Schon zu Zeiten der Konkursordnung war der Konkursverwalter dem Gemeinschuldner gegenüber gem. § 82 KO verpflichtet, während des Konkurses für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Buchführungspflichten zu sorgen. Im Rahmen des ihm Zumutbaren musste der Konkursverwalter sich

<sup>1</sup> Vgl. Schmittmann in: Schmidt, Insolvenzordnung – Kommentar, 20. Auflage, München, 2023, § 155 InsO Rn. 4

<sup>2</sup> So Uhländer in: Waza/Uhländer/Schmittmann, Insolvenzen und Steuern, 14. Auflage, Herne, 2024, Rn. 942

<sup>3</sup> So Schmittmann in: Schmidt, § 155 InsO Rn. 14

auch um Vervollständigung einer bei Konkurs-eröffnung mangelhaften Buchführung bemühen, wenn diese im Hinblick auf die steuerlichen Anforderungen noch in Ordnung gebracht werden kann.<sup>1</sup>

An dieser Rechtsprechung hat der BGH stets festgehalten und entschieden, dass auch die Gesellschafter von dem Konkursverwalter über das Vermögen einer Personenhandelsgesellschaft die Vorlage steuerlicher Jahresabschlüsse für die Konkursmasse verlangen können. Entstehen der Konkursmasse dadurch Kosten, die sie allein im fremden Interesse aufwenden muss, kann der Konkursverwalter hierfür Ersatz und einen entsprechenden Auslagenvorschuss fordern.<sup>2</sup>

Die Kostentragungspflicht der Gesellschafter dürfte jedenfalls in Insolvenzverfahren, die nach dem 31. Dezember 2023 eröffnet worden sind, kaum noch vertretbar sein, da inzwischen die Steuererklärungs-pflichten bei Personengesellschaften auf Grund des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz es und des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes auf den Insolvenzverwalter übergegangen sind.<sup>3</sup>

Für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter ebenso Jahresabschlüsse aufzustellen, sofern die handelsrechtlichen Rechnungslegungspflichten fortbestehen, was insbesondere bei einem eingestellten Geschäftsbetrieb im Einzelnen zu prüfen ist.<sup>4</sup>

### III. Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen

Der Insolvenzverwalter ist verfahrensrechtlich Vermögensverwalter i. S. d. § 34 Abs. 3 AO und hat daher gem. § 34 Abs. 1 AO die steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners im Insolvenzverfahren zu erfüllen.<sup>5</sup>

#### 1. Abgabe von Steuererklärungen

Die steuerlichen Pflichten umfassen nicht nur die Aufstellung der Steuerbilanz, sondern auch die

Abgabe von Steuererklärungen.<sup>6</sup> Da der Schuldner mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die nach § 79 AO erforderliche Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Insolvenzmasse verliert, hat der Insolvenzverwalter insbesondere die sich aus §§ 90, 93 ff., 137 ff., 140 ff. und 149 ff. AO ergebenden Pflichten zu erfüllen.<sup>7</sup>

#### 2. Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

Sofern Unterlagen nicht vorliegen und auch nicht rekonstruiert werden können, kommt ggf. eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 AO durch die Finanzverwaltung in Betracht.<sup>8</sup> Dabei sollte der Insolvenzverwalter allerdings berücksichtigen, dass zu hohe Schätzungen durch die Finanzverwaltung zu einer unzutreffenden Steuerfestsetzung führen können und daher die übrigen Gläubiger benachteiligt werden.<sup>9</sup> Jedenfalls in den Fällen, in denen eine nennenswerte Quote auf die Insolvenzforderungen entfällt, sollte nach Möglichkeit von einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen Abstand genommen werden.

#### 3. Steuerstrafrechtliche Risiken

Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass die Schätzung zu niedrig ist, so wird er die Finanzverwaltung darauf hinweisen müssen. Wegen Steuerhinterziehung wird gem. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO u. a. bestraft, wer die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsache in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Adressat steuerlicher Pflichten sind die Steuerpflichtigen i.S.v. § 33 Abs. 1 AO. Dazu gehören insbesondere auch nach §§ 34, 35 AO gesetzliche Vertreter, Vermögensverwalter und Verfügungsberechtigte.<sup>10</sup>

Bereits das Verstreichenlassen steuerlicher Abgabefristen für Erklärungen stellt ein pflichtwidriges Unterlassen dar, das im Fall von Veranlagungssteuern

<sup>1</sup> So BGH, Urteil vom 29.5.1979 – VI ZR 104/78, BGHZ 74, 316 ff. = ZIP 1980, 25 ff.

<sup>2</sup> So BGH, Urteil vom 16.9.2010 – IX ZR 121/09, ZIP 2010, 2164 ff. = NZI 2010, 956 ff.

<sup>3</sup> Vgl. im Einzelnen *Schmittmann*, ZRI 2024, 613 ff.

<sup>4</sup> Vgl. *Schmittmann* in: *Schmidt*, § 155 InsO Rn. 30 ff.

<sup>5</sup> So BFH, Beschluss vom 15.9.2010 – II B 4/10, BFH/NV 2011, 2 f.; *Keller*, Insolvenzrecht, 2. Auflage, München, 2020, Rn. 305

<sup>6</sup> So *Schmittmann*, ZRI 2024, 613, 614

<sup>7</sup> So *Uhländer* in: *Waza/Uhländer/Schmittmann*, Insolvenzen und Steuern, Rn. 114

<sup>8</sup> Vgl. *Duda/Schmittmann*, Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz, 2. Auflage, Frankfurt am Main, 2021, Rn. 635 ff.

<sup>9</sup> So *Uhländer* in: *Waza/Uhländer/Schmittmann*, Insolvenzen und Steuern, Rn. 511

<sup>10</sup> So *Schott* in: *Hüls/Reichling*, Steuerstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg, 2020, § 370 AO Rn. 105

den Versuch einer Steuerhinterziehung begründet.<sup>1</sup> Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen ergibt sich aus den Bestimmungen in § 149 AO und kann gem. § 109 AO individuell verlängert werden.<sup>2</sup> Auch die verspätete Abgabe einer Steuererklärung ohne Fristverlängerung bzw. nach Ablauf der gemäß § 109 AO individuell vereinbarten Frist unterfällt dem Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO.<sup>3</sup> Die nachträgliche (ernsthafte<sup>4</sup>) Beauftragung eines Steuerberaters kann zu einer rückwirkenden Verlängerung der Abgabefrist führen und zugleich dafür sorgen, dass die (versuchte) Steuerhinterziehung entfällt.<sup>5</sup>

Die unrichtige Einkommensteuerfestsetzung führt steuerstrafrechtlich zur Tatbeendigung; der Erlass des vorangehenden unrichtigen Feststellungsbescheides führt lediglich zur Tatvollendung.<sup>6</sup>

#### 4. Verspätungszuschläge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Insolvenzverwalter ist grundsätzlich verpflichtet, die nach der Abgabenordnung und den Einzelsteuergesetzen bestehenden Abgabefristen einzuhalten. Die Abgabenordnung sieht vor, dass gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, gem. § 152 Abs. 1 AO ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist gem. § 152 Abs. 1 Satz 2 AO abzusehen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist.

Die Finanzbehörde hat die Erfüllung der Voraussetzungen bei der Festsetzung des Verspätungszuschlages im Einzelfall zu prüfen.<sup>7</sup>

Kann der Insolvenzverwalter im Einzelnen darlegen, dass die bei Verfahrenseröffnung vorgefundenen Unterlagen nicht ausgereicht haben, die steuerlichen Pflichten rechtzeitig zu erfüllen und resultiert die Verspätung aus der Rekonstruktion dieser Unterlagen

durch Banken etc., so wird man davon ausgehen können, dass die Verspätung entschuldbar ist. Da der Verspätungszuschlag die Insolvenzmasse belastet, da es sich um Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO handelt, wäre es unbillig, die Gesamtheit der Gläubiger durch die Festsetzung des Verspätungszuschlages zu treffen, obwohl das Verschulden beim Schuldner liegt. Verspätungszuschläge nach § 152 AO folgen den gleichen Grundsätzen wie Säumniszuschläge gem. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO.<sup>8</sup>

Verspätungszuschläge sind kein Zwangsmittel, sondern dienen dazu, den rechtzeitigen Eingang der Steuererklärung und damit auch die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuer sicherzustellen.<sup>9</sup> Da Verspätungszuschläge ebenso wie Säumniszuschläge einen repressiven und präventiven Charakter haben und ein Druckmittel eigener Art sind, das auf die besonderen Bedürfnisse des Steuerrechts zugeschnitten ist<sup>10</sup> wäre es auch nicht sachgerecht,

**Der umfangreichste  
Kommentar zur InsVV**



**Versandkostenfrei auf [www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)**

<sup>1</sup> So BGH, Urteil vom 18.5.2011 – 1 StR 209/11, wistra 2011, 346 ff.; Schmittmann, ZRI 2024, 613, 616

<sup>2</sup> Vgl. Ransiek in: Kohlmann, Steuerstrafrecht Kommentar, 84. Lfg., Köln, 08/2024, § 370 AO Rn. 324

<sup>3</sup> Vgl. Lohr in: Volk/Beukelmann, Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 3. Auflage, München, 2020, § 32 Rn. 95

<sup>4</sup> Vgl. Ransiek in: Kohlmann, Steuerstrafrecht Kommentar, 84. Lfg., Köln, 08/2024, § 370 AO Rn. 324

<sup>5</sup> Vgl. Deutschendorf, PStR 2018, 14; zum Meinungsstreit vgl. Krumm in Tipke/Kruse, AO/FGO, 182. Lfg., Köln, 08/2024, § 70 AO Rn. 72

<sup>6</sup> So BGH, Urteil vom 24.1.2024 – 1 StR 218/23, NZWiSt 2024, 471 ff. mit Anm. Gehm

<sup>7</sup> So BFH, Urteil vom 14.6.2000 – X R 56/98, BFHE 192, 213 ff. = BStBl. II 2001, 60 ff. Rn. 29

<sup>8</sup> So Schmittmann in: Waza/Uhländer/Schmittmann, Insolvenzen und Steuern, Rn. 2572

<sup>9</sup> Vgl. Kahlert/Rühland, Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2011, Rn. 2519

<sup>10</sup> So BFH, Beschluss vom 19.1.2005 – VII B 186/04, BFH/NV 2005, 1001 ff.

sie bei einer durch den Insolvenzverwalter verspäteten Abgabe der Steuererklärung festzusetzen, obwohl das Verschulden nicht bei ihm, sondern beim Schuldner liegt.

### 5. Anzeige- und Berichtigungspflicht gem. § 153 AO

Für den Insolvenzverwalter kann sich ein strafrechtliches Risiko ergeben, wenn er erkennt, dass eine von dem Insolvenzschuldner oder für den Insolvenzschuldner abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist.

Die Vorschrift in § 153 AO verpflichtet den Steuerpflichtigen, seinen Gesamtrechtsnachfolger sowie die nach den Vorschriften der §§ 34, 35 AO handelnden Personen<sup>1</sup> und somit auch den Insolvenzverwalter, dies unverzüglich anzuzeigen und die notwendige Richtigstellung vorzunehmen.

Sofern der Insolvenzverwalter die Anzeige trotz der eingetretenen Kenntnis unterlässt, macht er sich gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO strafbar.<sup>2</sup>

In den Blick zu nehmen ist die wesentliche Voraussetzung für die Anzeige- und Berichtigungspflicht gemäß § 153 AO: Der Insolvenzverwalter erkennt die Unrichtigkeit bzw. die Unvollständigkeit der Erklärung nach deren Abgabe. Es genügt nicht, dass er diese hätte erkennen müssen oder erkennen können.<sup>3</sup>

Für die Frage der Strafbarkeit wegen einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen, die dadurch begangen wird, dass der Insolvenzverwalter der Anzeigepflicht gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht (unverzüglich) nachkommt, sind je nach seinem Kenntnisstand verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden.<sup>4</sup> Auf diese Fallgruppen und den damit verbundenen bedeutsamen Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Selbstanzeige gem. § 371 AO wird in einem Folgebeitrag eingegangen werden.

### IV. Fazit

Mit Verfahrenseröffnung ist der Insolvenzverwalter nicht nur verpflichtet, die rückständigen und laufenden Jahresabschlüsse zu erstellen, sondern auch die zugehörigen Steuererklärungen. Dies gilt für ab dem 1. Januar 2024 eröffnete Insolvenzverfahren auch für Feststellungserklärungen bei Personengesellschaften.

Der Insolvenzverwalter sollte diese Pflichten schon zur Vermeidung von steuerstrafrechtlichen Risiken befolgen, um sich nicht im Verdacht einer Steuerhinterziehung gem. § 370 AO auszusetzen.

In Fällen, in denen die schuldnerischen Unterlagen unvollständig oder ersichtlich unrichtig sind, sollte Kontakt mit der Finanzverwaltung aufgenommen werden, um ggf. eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu erreichen.

Die unterlassene Anzeige und Richtigstellung gemäß § 153 AO ist ein in der Praxis wesentlicher Anwendungsfall des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO. Der Insolvenzverwalter ist gut beraten, die steuerlichen Pflichten, die sich für ihn aus den Bestimmungen in § 153 AO ergeben, im Blick zu haben.

### Vorträge mit Prof. Dr. Schmittmann:

#### Drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsstockung, Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung

am 21.1.2025, online bei AGV Seminare

#### Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Gutachten

am 21.1.2025, online bei AGV Seminare

#### Masseverbindlichkeiten Vertiefungsseminar

am 21.2.2025, online bei AGV Seminare

#### Neue Steuererklärungspflichten für Insolvenzverwalter durch das MoPeG

am 4.3.2025, online bei AGV Seminare

<sup>1</sup> Vgl. Lohr, in: Volk/Beukelmann, Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, § 32 Rn. 104; Deibel, Die Reichweite des § 153 Abs. 1 Satz 1 AO, Diss. iur., Bayreuth, 2011, S. 10

<sup>2</sup> BMF, Schreiben vom 23.05.2016 – IV A 3 – S 0324/15/10001 IV A 4 – S 0324/14/10001, BStBl. I 2016, 490 ff.; vgl. Talaska, Fehlverhalten im Steuerrecht – Verwaltungssanktion oder Kriminalisierung? FR 2024, 255; Eine (weitere) Strafbarkeit ergibt

sich, sofern er zwar die Anzeige unverzüglich vornimmt, jedoch die Berichtigung unterlässt. Ausführungen hierzu würden den vorgegebenen Rahmen des Beitrags sprengen.

<sup>3</sup> Vgl. Wulf, in: Streck/Mack/Schwedhelm, Tax Compliance, Kap. 3 Rn. 3.428.

<sup>4</sup> So BGH, Beschl. v. 17.03.2009 – 1 StR 479/08, juris; vgl. Cordes/Stürzl-Friedlein, wistra 2020, 499

# Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen Stellungnahmen zum Insolvenzplan

von RiAG (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Ein Insolvenzplan wird nicht regelhaft vorgelegt, aber wenn, birgt seine Prüfung regelhaft Probleme. Besonders schuldnerseitig vorgelegte Insolvenzpläne sind „mit Vorsicht zu genießen“.*

*Insolvenzverwalter\*innen haben gem. §§ 232 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 InsO nach Zustellung durch das Gericht Stellung zu nehmen (wie die Gläubiger auch). Durchaus häufiger werden auch Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen mit einem Insolvenzplan zu beenden versucht; Motiv ist dann meist die Erlangung rascher Restschuldbefreiung und/oder die „Erledigung“ von Forderungen nach § 302 InsO. Der Beitrag zeigt einige mögliche „Stellschrauben“ auf für die nach Praxiserfahrungen hier Problembewusstsein bestehen sollte.*

## I. Rolle der Verwalter\*innen im Insolvenzplanverfahren

Insolvenzverwalter\*innen könnten im Planverfahren als *Planvorleger* (§ 218 Abs. 1 S. 1 InsO) oder (nur) *Planbeurteiler* (Stellungnahme gem. § 232 Abs. 1 Nr. 3 InsO) eine Rolle spielen. In beiden Verfahrensrollen müssen sie ihre Neutralität als Partei kraft Amtes wahren und unterliegen (auch) diesbezüglich der gerichtlichen Aufsicht (§ 58 Abs.1 InsO)<sup>1</sup>. Dies gilt umso mehr, als häufig festzustellen ist, dass die Gläubigerschaft, nicht zuletzt auch „institutionalisierte Gläubiger“ wie Banken, Sozialkassen und der Fiskus, den Planregelungen mehr oder weniger ratlos gegenüberstehen und die ihnen obliegende Prüfung, ob der Insolvenzplan ihren Interessen wirklich Vorteile bietet, kaum mit zutreffenden Ergebnissen [und in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit (regelhaft 2 Wochen gem. § 232 Abs. 3 InsO)] bewältigen können. Das Recht zur Planvorlage dient zum Einsatz und zur Verfolgung der

Ziele des § 1 InsO (gleichmäßige und bestmögliche Gläubigerbefriedigung) und den Verwalter\*innen ist der Schutz der Gläubigergemeinschaft anvertraut<sup>2</sup>. Zu vermeiden ist, dass Insolvenzverwalter\*innen in den Bereich der unbeabsichtigten Schuldnerberatung geraten und selbst Pläne vorlegen, die in erster Linie im Sinne des Schuldner-(unternehmen)s sind. Pläne mit Fortführungslösungen und -quoten, die sich rein aus der (dann so gar nicht realisierbaren) Betriebsfortführung speisen, um dann in die Folgeinsolvenz bei Nichterfüllbarkeit des Plans zu fallen<sup>3</sup> oder Pläne, die nur die Restschuldbefreiung des Schuldners im Blick haben, sind in der Praxis hier bereits aufgefallen. Der BGH hat daher auch u.a. die fehlerhafte Insolvenzplanbearbeitung zu einem möglichen De-Listing-Grund für den Insolvenzverwalter erklärt<sup>4</sup>.

## II. Effekte des Insolvenzplanverfahrens

Im günstigen Fall beendet der Insolvenzplan das Verfahren mit seiner gerichtlichen Bestätigung (§ 254 Abs. 1 InsO) zügig und führt zu einer raschen Masseverteilung. In der Regel soll die Planquote dabei für die Gläubiger höher liegen als im Regelinsolvenzverfahren und/oder andere Plan-„Assets“ bieten (zusätzliche) Vorteile für die Gläubiger, z.B. den Erhalt der Lieferbeziehung durch Fortbestand des Unternehmens, Erhalt des unternehmerischen



**RiAG Frank Frind** ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

<sup>1</sup> FK-InsO-Jaffe, 9. Aufl., § 218 Rn.27; Brünkmans/Thole-Laroche, Insolvenzplan, § 14 Rn.7); bis hin zur Entlassungsmöglichkeit (MünchKomm-Eidenmüller, 4. Aufl. InsO, § 218 Rn. 23 m.w.N.)

<sup>2</sup> Uhlenbruck/Lüer-Streit, 15. Aufl. InsO, § 218 Rn. 26

<sup>3</sup> Beispiele bei Frind, ZInsO 2023, 1733; Fröhlich, return 3/2016, 8,9; Frind, ZInsO 2015, 2249; 2309; 2358; Frind/Köchling, ZInsO 2013, 1666

<sup>4</sup> BGH v. 17.3.2016, WM 2016, 846=NZI 2016, 516, Rn. 27

Marktwertes und/oder- Markenkerns, etc. Solche Effekte liegen vollkommen im Gläubigerinteresse und sind in der notwendigen „Vergleichsrechnung“ des darstellenden Teils notwendiger Erläuterungsinhalt. Allerdings verliert der Gläubiger mit der bestätigten Planregelung seine bisherige Forderung und gfs. auch sein bisheriges (Sicherungs-)Recht, was durch die im Plan geregelte Vereinbarung ersetzt wird (§ 254a InsO); dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben (§ 254b InsO).

Die „scharfe“ **Wirkung des bestätigten Planes wird in Insolvenzverfahren natürlicher Personen** dadurch noch gesteigert, dass der Schuldner durch den bestätigten Insolvenzplan gem. § 227 InsO, sofern nichts anderes geregelt ist, von seinen restlichen Verbindlichkeiten in jedem Fall befreit wird, auch, wenn er keinen Restschuldbefreiungsantrag rechtzeitig vor Verfahrenseröffnung gestellt hat oder (z.B. wegen einer Sperrfrist i.S.v. § 287a Abs. 2 InsO) nicht stellen konnte. Die diesbezüglich in § 254 Abs. 2 InsO geregelte Rechtsfolge ist gleichlautend mit derjenigen bei der Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 301 Abs. 2 InsO und in ihrer Reichweite gleich wirksam. Im Gegensatz zur Wirkung einer Restschuldbefreiung bei der Forderungen nicht erloschen sind, sondern noch als natürliche, unvollkommene Verbindlichkeiten fortbestehen, deren Erfüllung möglich ist, aber nicht erzwungen werden kann<sup>1</sup>, führt die Planbestätigung zum Ersatz der Forderungsrechtes durch die gruppenspezifische Planquote<sup>2</sup>. Der nicht anmeldende Insolvenzgläubiger (sei es, dass er sich nicht am Verfahren aus Kostengründen beteiligen wollte, sei es, dass er vom Insolvenzverfahren gar keine Kenntnis hatte), kann dann nach Planbestätigung gem. § 255 InsO analog nur noch diejenige Quote fordern, die der Zahlung an diejenige Gläubigergruppe entspricht, der er zuzuordnen wäre, hätte er angemeldet<sup>3</sup>. Der nicht anmeldende Gläubiger mit bereits bei Planbestätigung existenter Forderung, die er nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet hat, muss allerdings seine Forderung innerhalb des engen Zeitkorridors

des § 259b InsO geltend machen<sup>4</sup> („Nachzüglergläubiger“). Danach verjährt eine fällige Forderung spätestens binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses. Diese Verjährungsvorschrift ergreift auch titulierte Ansprüche, die ansonsten erst nach 30 Jahren verjähren würden.<sup>5</sup>

**Der Insolvenzplan mit „Restschuldbefreiungswirkung“** erfährt daher zunehmende Nutzung auch als schuldnereitig vorgelegter Plan (s. § 218 Abs. 1 S. 1 InsO), auch und gerade bei „Kammerberuflern“<sup>6</sup> und selbständigen Schuldner, die ihre Berufszulassung erhalten bzw. eine Gewerbeuntersagung verhindern wollen und das Insolvenzverfahren daher schnell mit Konsolidierung der Vermögensverhältnisse beenden wollen, während im Verbraucherinsolvenzverfahren die Plannutzung derzeit noch stagniert<sup>7</sup>. Der BGH hat unter dem 19.5.2022<sup>8</sup> bestätigt, dass es einen wesentlichen Mangel des darstellenden Teils des Planes ausmacht, wenn die Gläubiger bei einem **Restschuldbefreiungsplan** (§ 227) die Nachhaftungsdurchsetzungschancen nach § 201 InsO nicht beurteilen können, was Gegenstand der – auch über das Ende des Regelverfahrens insofern hinausgehenden – Vergleichsrechnung sei<sup>9</sup>. Darzulegen sei vom Planvorleger, ob ein RsB-Antrag gestellt sein, ggfs. der Stand des RsB-Verfahrens, sowie die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners, und, ob eine Änderung der Verhältnisse absehbar sei. Die Zweifelsregelung des § 245a InsO nF zur künftigen Einkommens- und Vermögensentwicklung beim Schuldner finde nur Anwendung, wenn eine solche Änderung nicht absehbar sei. Fehlt diese Darlegung im Plan, ist nach Stattfinden des Abstimmungstermins eine Nachbesserung nicht mehr möglich, die Planbestätigung ist gem. § 250 Nr. 1 InsO zu versagen. Der BGH hat nach Ansicht der Literatur damit „Winkelzügen“

<sup>1</sup> BGH v. 25.9.2008, WM 2008, 2219=ZInsO 2008, 1279, zur Wirkung der Restschuldbefreiung

<sup>2</sup> BGH-Urteil vom 19.5.2011 - IX ZR 222/08, WM 2011, 1182=NJW-RR 2011, 1142, Rn. 8 zur Planwirkung

<sup>3</sup> BGH v. 10.5.2012, NJW-RR 2012, 1255= WM 2012, 1399; BAG v. 12.9.2013, ZIP 2013, 2268= DB 2013, 2849

<sup>4</sup> Takjas/Kunkel, ZInsO 2017, 1196

<sup>5</sup> HK-Haas, 9. Aufl. InsO, § 259b Rn. 1; HambKomm-Thies, 6. Aufl. InsO, § 259b Rn. 1; BT-Drs. 17/5712, S. 38

<sup>6</sup> Hier ist an Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten, etc. zu denken, deren Berufszulassung bzw.

Kassenakkreditierung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Regel wegen „Vermögensverfall“ widerrufen zu werden droht; vgl. dazu Ehlers, NJW 2008, 1480 ff.

<sup>7</sup> Weiß/Hillebrand, INDAT-Report 2/2017, 42: Die Praxis vermeldete sei dem 1.7.2014 bis zum 31.12.2016 lediglich 151 Insolvenzpläne bundesweit im IK-Verfahren.

<sup>8</sup> Az. IX ZB 6/21, ZInsO 2022, 1566

<sup>9</sup> Zust. Ahrens, NZI 2022, 746

**Komplexe Schnittstelle.**



FamRZ-Buch 48

**Insolvenzrecht für die erbrechtliche Praxis**

Von

*Christian Weiß*, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht  
und Testamentsvollstrecker (AGT), und

*Alexander Kampf*, Rechtsanwalt

**(Januar) 2025**; XXI und 186 Seiten; brosch. € [D] 59,-; ISBN 978-3-7694-1321-2

mittels Insolvenzplan einen weiteren Riegel vorgeschoben.<sup>1</sup>

### III. Aufgaben des Verwalterbüros bei der Prüfung von Insolvenzplänen zur Wahrung v. Gläubigerinteressen

#### 1. Sicherstellung der Kenntnis der Plangrundlagen

In diesem Sinne haben der Verwalter\*innen sicherzustellen, dass alle betroffenen Gläubiger\*innen bei Konfrontation mit einem Insolvenzplan alle Entscheidungsgrundlagen und Informationen zu erhalten, um die (behauptete) Verbesserung von Befriedigungsaussichten via Plan wirklich beurteilen und prüfen zu können. Hierbei ist ein „doppelter Baufehler“ des Gesetzes zu konstatieren: Der Gläubiger erhält in der Regel den endgültigen Insolvenzplan erst mit Abstimmungsanberaumungsladung (§ 235 Abs. 3 Satz 2 InsO) und dann häufig nur als „Zusammenfassung“. Er hat dadurch wenig Prüfungszeit, denn der Planerörterungstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden, und er muss sich zunächst vergewissern, dass die „Zusammenfassung“ wirklich alle planrelevanten Regelungen enthält.<sup>2</sup>

Plan-Zusammenfassung korrekt? Das muss gfs. die/der stellungnehmende Verwalter\*in prüfen, denn das ist sehr auslegbar. Der Gläubiger würde sonst im Termin ggfs. Fragen und Einwendungen nicht erheben können, die Planregelungen betreffen, die sie ggfs. gar nicht kennen (z.B. zur Nebenregelung über die Planüberwachung oder zu Fristen für die „Nachzügler-Gläubiger“ oder zu den Anlagen, insbesondere zur Dritt-Erklärung bei Drittzahlung). Zu dringen ist darauf, dass das Gericht möglichst mit Ladung einen Hinweis aufnimmt, dass der vollständige Plan mit allen Anlagen auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann<sup>3</sup>.

Das Insolvenzgericht darf und sollte den Gläubigern den Plan im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens noch vor Eintritt in die Prüfung gem. § 232 Abs. 4 InsO zur Stellungnahme zuleiten<sup>4</sup>, um diese bei der Vorprüfung zu verwerten<sup>5</sup>.

#### 2. Kein Verlassen auf die gerichtliche Vorprüfung

Das Insolvenzgericht hat den Verwalterplan gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO, den Schuldnerplan nach § 231 Abs. 1 Nr. 1-3 InsO vorzuprüfen. Das gerichtliche Vorprüfungsverfahren für den Plan gem. § 231 InsO ist ein amtswegiges Verfahren<sup>6</sup>, kein kontradiktorisches. Der Verwalter handelt innerhalb dieses Verfahren demnach eben nicht als „Partei“, sondern in seiner Amtseigenschaft und ist dabei weiterhin der gerichtlichen Aufsicht unterstellt (s.o. unter I.).

Einige Autoren plädieren für eine nur sehr restriktive Prüfungspflicht des Gerichtes; im Grunde genüge die Vorlage eines Inhaltsverzeichnisses des Planes nebst Anlagen gegenüber dem Gericht<sup>7</sup>. Die über diese „Mindestprüfungspflicht“ hinausgehende h.M. ist abgestuft uneinheitlich. Hier wird vertreten, die gerichtliche Prüfung umfasse auch die „Vergleichsrechnung“<sup>8</sup>, bis hin zur materiellen Umsetzbarkeit des Planes soweit offensichtlich nicht gegeben<sup>9</sup>. Auch der BGH hat sich gegen eine „Durchwink-Prüfung“ gewandt: das Insolvenzgericht solle umfassend richtige Gruppenbildung, vollstreckbaren Planinhalt, fehlerhafte - weil unwirksame - Regelungen und die Gläubigergleichbehandlung (§ 226 InsO) prüfen<sup>10</sup>. Sicher ist nur: Das Gericht prüft nicht die „Wirtschaftlichkeit des Planes“<sup>11</sup> oder dessen Zweckmäßigkeit oder, ob er voraussichtlich Erfolg haben wird<sup>12</sup>, durchaus aber die korrekte Darstellung einer „Vergleichsrechnung“.

Die Zustellung eines Insolvenzplanes durch das Gericht mit Terminsanberaumung bedeutet nicht, dass das Gericht den Gläubigern die Planannahme

<sup>1</sup> Lojowsky, FD-InsR 2022, 450603

<sup>2</sup> Das Insolvenzgericht prüft nämlich nicht, was der Planvorleger als „Zusammenfassung“ zur Versendung an die Gläubiger einreicht oder nutzt. Die „Zusammenfassung“ soll alle „wesentlichen“ Teile des Planes enthalten.

<sup>3</sup> FK-Jaffe, 9. Aufl. InsO; § 235 Rn. 42 m.w.N.

<sup>4</sup> So schon vor Gesetzlicher Änderung der Regelung BGH, Beschl. vom 20.7.2017, WM 2017, 1616=NJW-RR 2017, 1130, Rn. 7

<sup>5</sup> Zust. Madaus, NZI 2017, 752; Horstkotte, EWiR 2017, 601

<sup>6</sup> MünchKomm-Eidenmüller, 4. Aufl. InsO, § 231 Rn. 5; Münch in Jaeger/Gerhardt/Henckel, InsO, Bd. 7, 2019, § 231 Rn. 1: „staatliche Vorprüfung“

<sup>7</sup> Stapper/Jacobi, ZInsO 2014, 1821, 1830 Fn. 72

<sup>8</sup> Smid, ZInsO 2016, 61, 73; Skauradzun/Spahlinger/Tresselt, DZWiR 2015, 539, 543; Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1306

<sup>9</sup> Horstkotte, ZInsO 2014, 1297; Frind, ZInsO 2015, 2358, 2361

<sup>10</sup> BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 9

<sup>11</sup> LG Berlin v. 20.10.2014, ZInsO 2014, 2232, 2238=ZIP 2014, 2197

<sup>12</sup> BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 8

eines „rundum geprüften“ Planes gar empfiehlt<sup>1</sup>. Nachfolgend sollen daher einige notwendige Standardprüfungsprobleme mit Praxisbeispielen aufgezeigt werden.

## IV. Beispielhafte häufiger vermeidbarer Planfehler

### 1. Der Plan mit unwirksamen Regelungen

#### a.) Nicht änderbare gesetzliche Regelung

Der Plan kann vom gesetzlichen „Standard“ nur abweichen, sofern die standardisierte gesetzliche Regelung plandispositiv ist. Die Vorschrift des § 231 Abs. 1 InsO setzt zunächst eine zweistufige Prüfung zur Frage der Plandispositivität voraus: Gem. § 217 InsO sind die Planregelungsmöglichkeiten danach zu unterscheiden, ob es sich um plandispositive Regelungen des Insolvenzverfahrens handelt oder nicht<sup>2</sup>. Liegt im jeweiligen Fall keine plandispositive Regelung vor, ist der Plan insgesamt unwirksam (der Planvorleger kann § 139 BGB nicht als Klausel nutzen<sup>3</sup>) und in diesem Punkt dann mit einem neuen Plan zwingend zu ändern.

Der BGH hat hierfür instruktive Beispiele bereits entschieden: Unwirksam ist z.B. ein Plan, den Insolvenzverwalter auf eine Vergütung festlegt<sup>4</sup>. Dies gilt aber auch, wenn nur eine Vergütung für die Planüberwachung festgelegt werden soll<sup>5</sup>. Unwirksam ist z.B. eine Planregelung, die mögliche „Nachzügler“-Gläubiger „materiell“ ausschließt, ihnen also verwehrt nach Verfahrensaufhebung noch die Quote der Gruppe, der sie zugehörig wären, zu verlangen<sup>6</sup>; dies gilt auch, wenn Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat<sup>7</sup>. Zulässig ist hingegen, die Rückstellung eines festen Betrages für diese Gläubiger mit Besserungsklausel bei Nichtausschöpfung für die übrigen Gläubiger<sup>8</sup>.

Ob bei späterer Rüge der Regelung einer nicht plandispositiven Vorschrift eine Planänderung noch

im Abstimmungstermin gem. § 240 InsO vorgenommen werden kann, bestimmt sich danach, ob eine „Plankernregelung“ betroffen ist aber auch danach, ob im Wege einer „Gesamtbetrachtung“ mehrere „kleiner Änderungen“ den Plan „undurchsichtig“ werden lassen<sup>9</sup>. Richtig ist, dass nicht nur Änderungen des Planzieles, sondern auch Änderungen der Gruppen- und Abstimmungsstruktur in den Kernbereich fallen und demgemäß nicht mehr möglich sind<sup>10</sup>.

#### b.) Nicht vollstreckbarer Inhalt

Eine Untergruppe der unwirksamen Planregelung ist der Plan *mit nicht vollstreckbarer Regelung*, eine für die Gläubiger besonders gefährliche, weil später streitproduzierende, Variante. Das Erfordernis eindeutig vollstreckbarer Regelungen folgt aus § 257 InsO<sup>11</sup>. Die Gläubiger müssen aus den Planregelungen spätestens beim Erörterungs- und Abstimmungstermin erkennen können, welche Quote

## Das InsVV-Lehrbuch für Anfänger und Profis



**Versandkostenfrei auf [www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)**

<sup>1</sup> So auch warnend Smid ZInsO 2016, 61, 62

<sup>2</sup> S. die Aufstellung bei Madaus, ZIP 2016, 1141, 1442

<sup>3</sup> BGH v. 7.5.2015 - IX ZB 75/14, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 25, 27

<sup>4</sup> BGH v. 16.2.2017, WM 2017, 489=NJW 2017, 2280

<sup>5</sup> AG Hamburg v. 19.4.2016, ZInsO 2016, 2209, 2210; bestätigt durch LG Hamburg v. v. 7.2.2018, Az. 326 T 120/16, NZI 2018, 261

<sup>6</sup> BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291 Rn. 15; BAG v. 19.11.2015, ZIP 2016, 178

<sup>7</sup> BGH v. 3.12.2015, WM 2016, 134= NJW-RR 2016, 372

<sup>8</sup> LG Hamburg v. 18.8.2017, ZInsO 2017, 2125; Grote, InsbÜrO 2014, 252, 253; Frind, BB 2014, 2179, 2182; Blankenburg, ZInsO 2015, 1293, 1296; ders., ZInsO 2015, 2211, 2214; Lüdtke, ZVI 2016, 297, 300

<sup>9</sup> Haas in HK-InsO, 11. Aufl., § 240 Rn. 5; Thies in HmbKomm-InsO, 10. Aufl. § 240 Rn. 4

<sup>10</sup> AG Hamburg v. 19.4.2016, ZInsO 2016, 2209= NZI 2016, 1002; Jaffe in FK-InsO, 9. Aufl., § 240 Rn. 8; abgeschwächt Haas in HK-InsO, 11. Aufl., § 240 Rn. 5; a.A. Thies in HmbKomm-InsO, 10. Aufl. § 240 Rn. 4

<sup>11</sup> AG Hannover v. 30.9.2016, ZInsO 2016, 2093 m.w.N.

sie erhalten sollen. Ansonsten wäre nicht bestimmbar, ob ggfs. eine Schlechterstellung im Vergleich zum Regelverfahren vorliegt. Eine Klausel, die eine Ausschüttung als „Abschlagsbetrag“ bezeichnet und weitere Ausschüttungen nach Aufhebung des Verfahrens nach einer Frist von einem Jahr davon abhängig macht, ob „Nachzügler“ ebenfalls noch befriedigt werden müssen, ist z.B. unzulässig, da sie das Risiko der Befriedigung v. „Nachzüglern“ den Gläubigern aufbürdet.<sup>1</sup> Klauseln, die die auszuschüttende Planquote erst nach Aufhebung festsetzen wollen oder von einer Bedingung zwischen Bestätigung und Aufhebung abhängig machen wollen sind nicht vollstreckbar.<sup>2</sup> Sieht ein Insolvenzplan zum einen vor, dass zunächst die Verfahrenskosten zu begleichen sind und die Insolvenzplanquote „sodann aus dem verbleibenden Betrag einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zur Zahlung fällig ist“, ist diese Fälligkeitsvoraussetzung zumindest unklar. Gleiches gilt, soweit die Fälligkeit der Quote an die Durchsetzung der Anfechtungsansprüche und der gegen eine Drittschuldnerin gerichteten Forderung geknüpft wurde.<sup>3</sup>

## 2. Der Plan mit nicht ausreichend gesicherter Dritt-Zahlung

Insbesondere Insolvenzpläne mit primärem Restschuldbefreiungsziel<sup>4</sup> sind häufig mittels einer „Dritt-Zahlung“, z.B. aus dem Verwandtenkreis des Schuldners, erst im Sinne einer Vergleichsrechnung als „besser“ als das Regelinsolvenzverfahren konstruiert. Der Dritte muss dann eine „Anlageerklärung“ (§ 230 Abs. 3 InsO) abgeben, wenn er Verpflichtungen nicht den Gläubigern gegenüber, sondern allgemein zur Erfüllung des Planes übernimmt<sup>5</sup>. Diese Erklärung sollten Verwalter\*innen sorgfältig prüfen, dazu ist Einsicht in die Plan-Anlagen

notwendig. **Häufig ist die Drittzahlung nur „versprochen“, aber nicht abgesichert.** Die Drittleistung muss abgesichert sein<sup>6</sup> und wirklich nachweisbar zur Verfügung stehen<sup>7</sup>.

Der BGH verneint im Rahmen der Vorprüfung eine Kompetenz des Insolvenzgerichtes, **„Bonitätsnachweise“ für die möglichen Drittzahlungen** einzufordern, da solche gem. § 230 Abs. 3 InsO nicht zu den „Anlagen“ gehören<sup>8</sup>. Indes sei das Gericht bei Verfahrenskostendeckungsnutzung der Drittmittel zu weiteren Prüfungen befugt: Wenn die Dritt-Zahlungen auch -mangels ausreichender Masse- die Verfahrenskosten mit abdecken sollten, habe das Gericht, da dann die Staatskasse und nicht die Gläubiger zu schützen seien, höhere Vorprüfungsbefugnisse anzuwenden<sup>9</sup>. Der BGH meint, es sei dann zu prüfen<sup>10</sup>: *„Zu prüfen war folglich, ob die Drittmittelgeber nach dem Inhalt der vorgelegten Erklärungen jedenfalls in diesem Umfang zu den versprochenen Leistungen bereit und in der Lage waren.“* Wie eine solche Prüfung indes ohne „Bonitätsnachweis“ erfolgen soll, ist rätselhaft. Der BGH meint weiter<sup>11</sup>, das Gericht *„wird die Erklärungen der Drittmittelgeber auf ihre Plausibilität zu prüfen und sodann erneut über die Zurückweisung oder Weiterleitung des Insolvenzplans zu entscheiden haben.“* Diese Sentenzen sind hinsichtlich der Prüfungsreichweitenbefugnis indes leider völlig unklar<sup>12</sup>. Die BGH-Entscheidung lässt auch seine eigene Rechtsprechung zur notwendigen Sicherstellung von Mitteln beim „Meckerfonds“ – eine völlig vergleichbare Konstellation – außer Betracht<sup>13</sup>. **Eine bestandssichere Hinterlegung der Drittmittel bleibt der sicherste Weg<sup>14</sup>.**

Die Prüfung der Erfüllung dieser Notwendigkeit ergibt sich nicht aus § 230 Abs.3 InsO (der nur eine „Erklärung“ fordert (diese muss aber vom Eigentümer

<sup>1</sup> AG Hannover v. 30.9.2016, ZInsO 2016, 2093, 2095; a.A. Martini/Horstkotte, ZInsO 2017, 1913, 1921: spätere Bestimmbarkeit genügt; allerdings muss diese Ansicht einräumen, dass § 259b InsO nur die Verjährung fälliger Forderungen regelt und nicht mögliche, aber noch nicht fällige, Forderungen erfasst (Weber, ZInsO 2017, 255, 260).

<sup>2</sup> Blankenburg, ZInsO 2015, 1293, 1299

<sup>3</sup> BGH v. 26.4.2018, ZInsO 2018, 1404 Rn. 44, 45

<sup>4</sup> Zum günstigeren Verfahren der RSB via Plan statt mittels der früher gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO aF nach drei Jahren möglichen 35%-Quotenlösung vgl. Frind, ZInsO 2017, 814

<sup>5</sup> Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1311

<sup>6</sup> Blankenburg, ZInsO 2015, 1293, 1298

<sup>7</sup> BGH v. 20.7.2017, WM 2017, 1616=NJW-RR 2017, 1130 beim „Meckerfonds“; LG Hamburg v. 18.11.2015, ZInsO 2016, 47

<sup>8</sup> BGH Beschl. v. 22.6.2023 – IX ZB 15/21, ZInsO 2023, 1764=BeckRS 2023, 18664 Rn. 11

<sup>9</sup> Zust. Pollmächer, VIA 2023, 76; abl. Madaus, NZI 2023, 717, da das Gericht dann für alle Massegläubiger tätig werde.

<sup>10</sup> BGH Beschl. v. 22.6.2023 – IX ZB 15/21, BeckRS 2023, 18664, Rn. 21

<sup>11</sup> BGH Beschl. v. 22.6.2023 – IX ZB 15/21, BeckRS 2023, 18664, Rn. 23

<sup>12</sup> So auch Madaus, NZI 2023, 71

<sup>13</sup> BGH v. 20.7.2017, ZInsO 2017, 1779, deswegen zur Nichtprüfung der Drittmittelsicherheit kritisch Frind, ZInsO 2023, 1920

<sup>14</sup> Pollmächer, VIA 2023, 76

# BAKinso

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und  
Restrukturierungsgerichte e.V.

Die Interessenvertretung aller

- ❖ Insolvenzrechtspfleger\*innen
- ❖ Insolvenzrichter\*innen
- ❖ Restrukturierungsrichter\*innen

Wir fördern die Aus- und Fortbildung der gerichtlichen  
Rechtsanwender\*innen durch eine **jährliche Tagung** mit  
Vorträgen und Diskussionen.

Wir bieten in der „BAKinso-Fortbildungsedition“ mehrmals im  
Jahr zweistündige **Online-Fortbildungen** zu Praxisthemen aus  
dem Insolvenz- und Restrukturierungsrecht kostenfrei an.

Wir versenden einen monatlichen **Newsletter** mit aktueller  
Rechtsprechung und aktuellen Themen.

Wir nehmen für Euch Stellung zu allen insolvenz- und  
sanierungsrechtlichen Gesetzesvorhaben.

**Werden Sie Mitglied, wenn Sie**

- ❖ Insolvenzrechtspfleger\*in
- ❖ Insolvenzrichter\*in
- ❖ Restrukturierungsrichter\*in

**sind.**

Informationen auf **[www.BAK-inso.de](http://www.BAK-inso.de)**

des Geldes stammen!), sondern aus der Notwendigkeit der Prüfung der Validität der Vergleichsrechnung. Anzulegen sind hier die gleichen Maßstäbe wie bei der Absicherung eines „Ausgleichsfonds“ gem. § 251 Abs. 3 S. 1 InsO. Vertreten wird die Absicherung mittels liquider Sicherheit per Treuhandkonto oder Bankbürgschaft oder, dass mit Blick auf § 258 Abs. 2 S. 1 InsO auch eine nicht liquide Bereitstellung, z.B. mittels eines Finanzplanes, reichen würde<sup>1</sup>. **Abzuraten ist davon, dass der Insolvenzverwalter selbst Treuhänder sein darf**, denn er könnte dadurch ins „Lager“ des Schuldners und seiner Verwandten geraten (doppelseitige Treuhand) und dies würde gegen § 45 Abs. 2 BRAO verstoßen und ihn daher „inhabil“ machen, da der Insolvenzverwalter vom Treuhänder später nach Planbestätigung im Wege der Plandurchführung die Gelder anfordern (ggfs. einklagen) muss. **Gleiches gilt für den Schuldnervertreter**, der seinerseits als Doppeltreuhänder nicht (mit) im „Lager“ der Gläubiger stehen darf.

### 3. Der Plan mit manipulierter Gruppenbildung

Die Erzeugung von „Schein“-Gruppen zur Erreichung einer Gruppenmehrheit i.S.v. § 244 Abs. 1 InsO bei der Abstimmung ist eines der meistgenutzten Mittel, um einen Insolvenzplan „zu gestalten“<sup>2</sup>. Gläubiger und Verwalter\*innen sollten zunächst auf die nachvollziehbare Erläuterung der Gruppenbildung im Plan Wert legen<sup>3</sup>. **Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen, z.B. „die Insolvenzgläubiger i.S.v. § 38 InsO“ dürfen nicht aufgeteilt werden, sofern ihnen gleiche Rechte zugewiesen werden**<sup>4</sup>, es sei denn, es wird eine „Kleingläubiger-Gruppe“ i.S.v. § 222 Abs. 3 S. 2 InsO zulässigerweise gebildet. Es ist aber z.B. nicht zulässig, innerhalb der Kleingläubiger zwei Gruppen mit Forderungen unter 1.000,-- EUR und v. 1000,-- EUR bis 5.000,-- EUR zu bilden<sup>5</sup>.

Negativbeispiele unzulässiger Gruppenbildung (mit gleicher Quotenzuweisung) sind: die Gläubiger mit „geschäftspolitischen Gründen“; die „am Fortbestand der Schuldnerin interessierten Gläubiger“<sup>6</sup>; die „Gruppe der weiterhin zu beauftragenden Dienstleister“ oder die „Gruppe der nahestehenden Personen“<sup>7</sup> (wohlgemerkt: kein Fall des § 222 Abs.1 Nr. 4 InsO) oder die „öffentlich-rechtlichen“ Gläubiger<sup>8</sup>. Weiterhin ist prüfenswert, ob alle Gläubiger, die im Plan den Gruppen enumerativ zuzuordnen sind, wirklich existieren<sup>9</sup> und, ob Gläubiger mit bereits bekannten (darstellender Teil!) „Vorzugsrechten“, z.B. absonderungsberechtigte Gläubiger oder Gläubiger mit unstreitigen Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung (§ 302 InsO) „vergessen“ worden sind. Verzichtet ein Gläubiger auf ein bestehendes „Vorzugsrecht“ darf er hingegen in eine eigene Gruppe eingestellt werden<sup>10</sup>. Bei Arbeitnehmern wird zuweilen die gesonderte Gruppe (§ 222 Abs. 3 InsO) für diese „vergessen“, u.a. mit der Begründung, sie hätten nur „geringfügige“ Forderungen. Das wäre nachprüfbar zu belegen<sup>11</sup>.

### 4. Der Plan mit nicht belastbarer Entscheidungsgrundlage

**Die Gläubiger müssen erwarten können, dass Insolvenzpläne ihnen alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen mitteilen.** Der darstellende Teil hat diese Informationen, z.B. die vorgefundenen Vermögenswerte und die – für das Regelverfahren – ersichtlichen Massegenerierungsmöglichkeiten klar aufzuführen. An dieser Stelle überschneidet sich diese Anforderung mit der Darlegung der notwendigen und belastbaren „Vergleichsrechnung“, die ebenfalls zum darstellenden Teil gehört. Mitzuteilen sind daher Begründungen und Grundlagen für planbestimmende, die Entscheidung der Gläubiger maßgeblich beeinflussende Regelungen<sup>12</sup>. Der Begriff „muss“ in § 220 Abs. 2 zeigt,

<sup>1</sup> Lehmann/Rühle, NZI 2015, 151, 152 m.w.N.

<sup>2</sup> Dazu bereits Frind, NZI 2007, 374 ff.

<sup>3</sup> BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 10, Rn. 18 f.

<sup>4</sup> AG Köln, Beschl. vom 6.4.2016, ZInsO 2016, 1218

<sup>5</sup> LG Neuruppin v. 19.4.2013, ZInsO 2013, 1040=NZI 2013, 646

<sup>6</sup> LG Mainz v. 2.11.2015, ZIP 2016, 587, 588

<sup>7</sup> AG Köln, Beschl. vom 6.4.2016, NZI 2016, 537=ZInsO 2016, 1218

<sup>8</sup> AG Köln, Beschluss vom 6.12.2023 - 75 IN 486/17, BeckRS 2023, 39660=ZInsO 2024, 404: kein gesondertes wirtschaftliches Abgrenzungskriterium, vorliegend mehrere

öffentlich-rechtliche Gläubiger mit Forderungen gem. § 302 InsO-Umgehungsversuch mit isolierter „Finanzamtgruppe“, um § 245 InsO zu ermöglichen

<sup>9</sup> Fingierung von Gläubigern zur Erzeugung einer gruppeninternen Mehrheit wie auch zur Erzeugung einer gruppenübergreifenden Mehrheit führt zur Zurückweisung nach § 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO wegen Unredlichkeit (AG Köln v. 6.4.2016, NZI 2016, 537=ZInsO 2016, 1218, 1220)

<sup>10</sup> AG Cuxhaven v. 14.9.2017, ZInsO 2017, 2128: Verzicht der Bank auf Bürgschaft

<sup>11</sup> BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 20

<sup>12</sup> BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 30

dass dies eine zwingende Regelung ist<sup>1</sup>. Die Gläubiger müssen erfahren, wie ihre Forderung im Regelverfahren (und gfs. bei 30jähriger Vollstreckungsmöglichkeit danach) und im Planverfahren bedient werden soll (mit Forderungswegfall).

Zu unterscheiden sind hier die Planfehler „**Falschmitteilung**“ und „**Auslassungsfehler**“.

## a.) Falschmitteilung planbasisbestimmender Umstände

Die „Falschmitteilung“ manipuliert unmittelbar die Vergleichsrechnung, indem die Massegenerierungsmöglichkeit des Regelverfahrens falsch oder zumindest verzerrt dargestellt und damit der Planvariante die „Verbesserung“ unterstellt wird. Sie kann durchaus bei absichtlicher Verfälschung notwendiger Angaben betreffend die für die Gläubiger maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, wenn diese sich später als vermögens- bzw. forderungsdurchsetzungsrelevant erweisen, u.U. den Bereich des versuchten Betruges erreichen, was der Planvorleger beachten sollte. Bei einem Insolvenzplan natürlicher Personen ist zwingend *wahrheitsgemäß und überprüft* zur Ausbildung, zur Berufstätigkeit und zum weiteren Schuldnerverhalten bei Fortsetzung des Regelinsolvenzverfahrens Stellung zu nehmen<sup>2</sup>. Keinesfalls dürfen ungeprüft Behauptungen des Schuldners („bin krank“, „habe nichts gelernt“) einfach akzeptiert und Planungsgrundlage werden<sup>3</sup>. **So sind alle Massegenerierungsmöglichkeiten im Regelinsolvenzverfahren vollständig (z.B. bezgl. der Anfechtungsansprüche) im Plan aufzuzeigen.** Bei einem freigegebenen „Weiterwirtschaften“ des Schuldners (§ 35 Abs. 2 InsO) ist z.B. dessen voraussichtlicher an die Masse geschuldeter Abführungsbetrag gem. §§ 35 Abs. 2 S. 2, 295a InsO richtig zu berechnen, ansonsten könnte eine „Dritt-Zahlung“ geschönt als „besser“ als die Regelfortführung des Verfahrens erscheinen. Dies geschieht mit einem auf aktuellen Daten basierenden Gehaltsprognoseverfahren

orientiert an im Internet ersichtlichen Gehaltstabellen<sup>4</sup> (wie auch bei der Erwerbspflicht des Schuldners gem. § 287b InsO)<sup>5</sup>. Absehbare Gehaltssteigerungen des Schuldners wären im darstellenden Teil mit darzulegen<sup>6</sup>, § 245a InsO sperrt dies nicht<sup>7</sup>. Der Gläubiger muss sich mit der im Plan enthaltenen Vergleichsrechnung hinsichtlich einer Schlechterstellung bei Plandurchführung auseinandersetzen und ggfs. eigene Berechnungen anstellen können<sup>8</sup>.

## b.) Auslassungsfehler

Der Bereich der „Auslassungsfehler“ ist noch weiter zu ziehen. So sind bei Plänen natürlicher Personen zur Ermöglichung der Vergleichsrechnung genaue Angaben zu künftigen Erwerbchancen verpflichtend<sup>9</sup> und auch eine mögliche Betriebsübertragung bei laufenden Geschäftsbetrieben ist zu erwähnen, ggfs.

## Das umfassende Buch zur Vergütung in StaRUG-Verfahren



**Versandkostenfrei auf [www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)**

<sup>1</sup> So schon BGH v. 13.10.2011, WM 2012, 180=ZIP 2012, 187;

BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291= NJW 2015, 2660, Rn. 29

<sup>2</sup> AG Köln, Beschl. v. 19.4.2018, 73 IN 145/17, ZInsO 2018, 1633; AG Hamburg v. 24.5.2017, ZInsO 2017, 1376; LG Hamburg v. 22.1.2018, ZInsO 2018, 331

<sup>3</sup> Siehe den Fall AG Köln, Beschl. vom 15.2.2017, Az.: 72 IN 594/13, ZInsO 2017, 1442= NZI 2017, 664 (auch hier sog. „Drittmittelplan“); zust. Schmittmann, VIA 2017, 64

<sup>4</sup> z.B. [www.gehaltsvergleich.de](http://www.gehaltsvergleich.de)

<sup>5</sup> Instruktives Beispiel bei AG Hamburg v. 19.4.2016, ZInsO 2016, 2209 (rechtskräftig), bei dem die Berechnungsausgangsbasis

durch „Herabsetzung“ der Vergleichsbasis bei der beruflichen Tätigkeit des Schuldners manipuliert wurde.

<sup>6</sup> LG Hamburg v. 18.11.2015, ZInsO 2016, 47=NZI 2016, 34; abl. Harder, VIA 2016, 14 wg. Unwägbarkeit

<sup>7</sup> BGH v. 19.5.2022, IX ZB 6/21, Rn. 21 ff.

<sup>8</sup> AG Bonn v. 27.5.2014, ZInsO 2015, 353

<sup>9</sup> LG Hamburg v. 22.1.2018, ZInsO 2018, 331; AG Köln vom 15.2.2017, ZInsO 2017, 1442; AG Hamburg v. 24.5.2017, ZInsO 2017, 1376

darauf hinzuweisen, dass diese näher zu prüfen ist<sup>1</sup>. Bei Betriebsfortführungsfällen ist streitig, ob zu einer belastbaren Vergleichsrechnung ein „Dual-Track“ basierend auf einem „M&A-Prozess“ zwingend gehört<sup>2</sup>. Dies wird eine wirtschaftliche Entscheidung der Gläubiger sein, weshalb das Insolvenzgericht gut daran tut, entweder über die Durchführung eines „M&A-Prozesses“ eine Entscheidung des Gläubigerausschusses oder besser gleich der Gläubigerversammlung (durch gesonderten amtswegigen Tagesordnungspunkt beim Erörterungs- und Abstimmungstermin zum Insolvenzplan gem. § 160 InsO) herbeizuführen<sup>3</sup>. **Der Verwalter muss sein Büro anweisen, auf solche Fehler hinzuweisen und entsprechend vorher „zu ermitteln“.**

Bei Plänen über das Vermögen natürlicher Personen ist wegen des Restschuldbefreiungsergebnisses auch mitzuteilen, **ob bereits Restschuldbefreiungsversagungsanträge gestellt wurden** und von wem (§ 290 Abs. 2 InsO erlaubt die jederzeitige Versagungsantragstellung!), damit diese Gläubigergruppe ggfs. als gesonderte Gruppe gebildet werden kann<sup>4</sup>, wohingegen Restschuldbefreiungsversagungsgründe, die noch nicht geltend gemacht wurden, nicht mitzuteilen sind<sup>5</sup>. Die Einreichung eines Planes bei laufenden oder absehbaren RSB-Versagungsanträgen wird skeptisch beurteilt<sup>6</sup>, da dann von diesen Gläubigern – zu Recht – Minderheitenschutzanträge gem. § 251 InsO drohen<sup>7</sup>. Gläubiger mit Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung sind enumerativ zu nennen, dürfen aber in der Gruppe „normaler Insolvenzgläubiger“ aufgeführt werden, denn es ist statthaft, mit dem Planverfahren die Folgen des § 302 InsO „zu umgehen“<sup>8</sup>. Der Plan schützt diese Forderungen nur, wenn sie im Plan ausdrücklich von der Geltung des § 227 InsO ausgenommen sind<sup>9</sup> (was diese Gläubiger

reklamieren können, deshalb sind sie eben – transparenterweise – gesondert als solche aufzuführen). **Ob eine gesonderte Gruppe der „§ 302er-Gläubiger“ zulässig ist, ist streitig<sup>10</sup>, aber anzuraten, um auch hier Minderheitenschutzanträgen vorzubeugen.** Unzulässig ist wiederum die Aufteilung in mehrere Gruppen ohne wirtschaftliches Differenzierungskriterium, nur um eine § 302er-Gläubigergruppe an der Obstruktion zu hindern.<sup>11</sup>

## IV. Fazit

Da Insolvenzpläne massiv in Gläubigerrechte eingreifen, Gläubigerbefriedigungen aber auch deutlich verbessern können, müssen Insolvenzverwalterbüros sich sorgfältig mit Insolvenzplanvorhaben befassen und diese vertiefter prüfen und bewerten, deshalb ist das „abprüfen“ regelhaft möglicher Planfehler sinnvoll. Insolvenzpläne sind „anstrengend“, aber häufig sehr nützlich. Also ist in Anbetracht vielfältiger „Fallstricke“ eine konstruktiv kritische Grundhaltung sinnvoll – Vorprüfungen des Insolvenzgerichtes genügen nicht immer. Frühzeitige Stellungnahmen von Gläubigern sind auch mehr als hilfreich. In jedem Fall ist eine Sicherstellung aktiver und zahlreicher Gläubigerbeteiligung an der Gläubigerversammlung über die Planabstimmung dringend notwendig, um dort Fragen erörtern lassen und Sachaufklärung betreiben zu können.

### Vorträge mit Frank Frind:

#### Aktuelle Probleme des

#### Eigenverwaltungsverfahrens

am 30.1.2025, online bei AGV Seminare

#### Einstieg in das Insolvenzanfechtungsrecht

am 6.2.2025, online bei AGV Seminare

<sup>1</sup> s. den Fall AG Osnabrück v. 12.7.2017, ZInsO 2017, 1624

<sup>2</sup> Zustimmend: INDAT-Report 8/2015, 32, 33; Fröhlich/Eckhardt, ZInsO 2015, 925; Körner/Rendels, INDAT-Rep. 7/2013, 60, 63; Siemon, NZI 2014, 55, 60; Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1306: übertragende Sanierung zu bedenken; abl. LG Stade v.

29.12.2017, ZInsO 2018, 614; Buchalik/K.Schröder, ZInsO 2016, 189, 196 kosten- und zeitintensiv, Besserungsschein genügt; abl. als Regelfall für § 270d-Verfahren wg. Kosten Riggert, NZI 23/2016, V

<sup>3</sup> vgl. LG Berlin v. 20.10.2014, ZInsO 2014, 2232, 2238=ZIP 2014, 2197; LG Hamburg v. 10.12.2014, ZInsO 2015, 159

<sup>4</sup> BGH v. 19.5.2022, IX ZB 6/21, ZInsO 2022, 1566; Lüdtke, ZVI 2016, 297, 299; Frind, BB 2014, 2179, 2182

<sup>5</sup> BGH, 19.5.2009, NJW-RR 2009, 1347=WM 2009, 1336; abschwächend BGH v. 13.10.2011, WM 2012, 180=ZIP 2012, 187, bei Insolvenzstraftaten und einem Fortführungsplan

<sup>6</sup> Zipperer, InsbürO 2017, 489, 491

<sup>7</sup> AG Düsseldorf, ZInsO 2008, 463; Frind, ZInsO 2014, 280

<sup>8</sup> AG Osnabrück v. 12.7.2017, ZInsO 2017, 1624; LG Nürnberg-Fürth v. 4.2.2011, NZI 2011, 592

<sup>9</sup> BGH v. 17.12.2009, NJW-Spezial 2010, 343

<sup>10</sup> So zustimmend der Musterplan bei Wiedenhaupt, ZVI 2014, 439, 443; so auch Rein, ZVI 2014, 239, 242; Thorwart/Schauer, NZI 2011, 574, 576; AG Hannover v. 6.11.2015, ZInsO 2015, 2385; AG Köln, Beschl. vom 14.11.2017, ZInsO 2018, 195, Rn. 31; a.A. Wegener, ZVI 2018, 43, 44

<sup>11</sup> Frind, ZInsO 2024, 1412 mit Verweis auf AG Köln, ZInsO 2024, 404

# Jetzt in erweiterter Auflage



Rechberger, Seeber, Thurner (Hg.)

## Insolvenzrecht

Das Buch bietet einen ausführlichen Überblick über das österreichische Insolvenzrecht auf dem neuesten Stand der Rechtslage.

Der gewählte Aufbau ist der bereits mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010 erfolgten Neuordnung der insolvenzrechtlichen Strukturen geschuldet; auch wird der allen Reformen seit dem IRÄG 2010 innewohnende Sanierungsgedanke durch die vorrangige Behandlung der sanierungsrechtlichen Instrumente zum Ausdruck gebracht. Um Gemeinsamkeiten bei allen Erscheinungsformen des Insolvenzverfahrens – Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung – herauszuarbeiten, werden möglichst viele materielle und formelle Frage- und Problemstellungen „vor die Klammer“ gezogen. Um auch die Anforderungen der (Kredit-)Wirtschaft besser zu berücksichtigen, wurde besonderes Augenmerk auf die Rechtsstellung gesicherter Gläubiger gelegt. Breiter Raum wurde der erst jüngst in Kraft getretenen Restrukturierungsordnung (ReO) und der Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) gewidmet. Wo immer möglich und angebracht, wurden Querverweise zwischen der vorinsolvenzlichen Restrukturierung und der „klassischen“ Insolvenz vorgenommen.

Überdies wurde das Buch um drei wichtige Kapitel erweitert: So werden einerseits die sehr wesentlichen abgabenrechtlichen Frage- und Problemstellungen eingehend erörtert und andererseits die strafrechtlichen Aspekte der Insolvenz umfassend behandelt, wobei sich letztere Darstellung nicht auf die Kommentierung der einschlägigen Kridadelikte und artverwandten Delikte beschränkt, sondern erläutert, welche Funktion das Strafrecht im Rahmen von Insolvenzen (bzw der Insolvenzprävention) hat und welche Bausteine es hier gibt. Außerdem wird in einem weiteren Kapitel das besondere Zusammenspiel zwischen Insolvenz- und Exekutionsrecht dargestellt, wobei unter anderem auch ein Praxisansatz geboten werden soll, um frustrierte Vermögensexekutionen zu vermeiden.

In gewohnter Weise haben die neueste Kommentarliteratur und die aktuelle Rechtsprechung Eingang in die Darstellung gefunden.



4. Auflage  
facultas 2024, 475 Seiten  
ISBN 978-3-7089-2125-9

# Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit

von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München

## Einleitung

Gem. § 87 InsO können die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen, also gem. § 174 Abs. 1 InsO beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anmelden.

Die Forderungsanmeldung bildet die Grundlage für die Insolvenztabelle. Der nachfolgende Beitrag erläutert, welche Besonderheiten hinsichtlich der Gläubigerstellung bei **Forderungen, die die Bundesagentur für Arbeit anmeldet oder die durch die Finanzverwaltung angemeldet werden**, bestehen.

Die Forderungsanmeldung des Gläubigers erfolgt üblicherweise durch die Verwendung des Formblatts, das der Insolvenzverwalter versendet, kann aber auch in anderer Weise erfolgen, was insbesondere bei Forderungsanmeldungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger der Fall ist. Der Gläubiger gibt seine Gläubigerbezeichnung selbst an, die grundsätzlich unverändert bei der Erstellung der Insolvenztabelle zu übernehmen ist.<sup>1</sup>

## I. Forderungsanmeldungen durch die Finanzverwaltung

Insolvenzverwalter haben regelmäßig mit Landesfinanzbehörden zu tun. Die Bundesfinanzbehörden gem. § 1 FVG, also das Bundesministerium der Finanzen (§ 1 Nr. 1 FVG), das Bundeszentralamt für Steuern, das Informationstechnikzentrum Bund und die Generalzolldirektion (§ 1 Nr. 2 FVG) sowie die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter) und die Zollfahndungsämter (§ 1 Nr. 3 FVG) sind in nur in wenigen Fällen, z.B. bei der Kraftfahrzeugsteuer, Steuergläubiger. Zu den Landesbehörden i. S. von § 2 FVG gehören die Finanzämter

(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FVG), die regelmäßig Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden.

### Dem einzelnen Finanzamt steht eine Steuerforderung nicht zu.

Steuergläubiger ist die Körperschaft, welcher der Ertrag einer Steuer zusteht.<sup>2</sup> Zu unterscheiden ist gem. Art. 106 Abs. 1 GG zwischen der Ertragshoheit des Bundes (Art. 106 Abs. 1 GG), der Ertragshoheit der Länder (Art. 106 Abs. 2 GG) und den Gemeinschaftssteuern (Art. 106 Abs. 3 GG).

Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und

der Umsatzsteuer, also der Steuern, mit denen der Insolvenzverwalter regelmäßig zu tun hat, steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu.

Gem. § 252 AO gilt in Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Daraus folgt die Fiktion einer umfassenden Gläubigerstellung im Vollstreckungs- und damit auch im Insolvenzverfahren.<sup>3</sup>

Um Schwierigkeiten bei der Aufrechnung zu vermeiden ist, in § 226 Abs. 4 AO ausdrücklich geregelt, dass für die Aufrechnung als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft gilt, die die Steuer



**Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann** lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

<sup>1</sup> So *Deppe/Radschuwait*, Die Insolvenztabelle: Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren, Potsdam, 2023, S. 87

<sup>2</sup> So *Werth* in: *Klein*, AO – Kommentar, 18. Auflage, München, 2024, § 226 AO Rn. 15

<sup>3</sup> So BFH, Urteil vom 7.3.2006 – VII R 12/05, BStBl. II 2006, 584 ff.

verwaltet. Somit entsteht eine Aufrechnungsbefugnis des Finanzamtes trotz fehlender Gläubigerschaft.<sup>1</sup>

Die Finanzämter verwalten auch den Bundesanteil an den Gemeinschaftssteuern, so dass sie berechtigt sind, diese zur Insolvenztabelle anzumelden und Aufrechnungen zu erklären.<sup>2</sup>

Die Forderungsanmeldung erfolgt durch das einzelne Finanzamt, auch wenn die Steuer dem Bund, dem Land oder beiden gemeinschaftlich zusteht. Regelmäßig wird in der Insolvenztabelle sowohl der Steuergläubiger, also der Bund oder das Land, als auch das anmeldende Finanzamt aufgeführt. Somit ist ein Zusatz zu verwenden, der vor das konkrete Finanzamt gestellt wird, also z. B. „Land Nordrhein-Westfalen“ vor „Finanzamt Essen-Süd“.

## II. Forderungsanmeldung durch die Bundesagentur für Arbeit

Regelmäßig ist die Bundesagentur für Arbeit im Insolvenzverfahren Gläubiger, da sie Insolvenzgeld gem. §§ 165 ff. SGB III gezahlt hat und diese Ansprüche gem. § 169 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist gem. § 367 Abs. 1 SGB III eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Bundesagentur für Arbeit meldet ihre

Forderungen durch ihre örtlichen Verwaltungsstellen an. Gem. § 367 Abs. 2 Satz 1 SGB III gliedert sich die Bundesagentur für Arbeit in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene.

**Als Gläubiger ist die Bundesagentur für Arbeit zu verzeichnen, auch wenn die Anmeldung durch die Agentur für Arbeit erfolgt.** Die Agentur für Arbeit ist nicht Gläubiger, sondern die Bundesagentur für Arbeit als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### Fazit

Meldet ein Finanzamt eine Steuerforderung zur Insolvenztabelle an, ist regelmäßig das Bundesland mit dem Zusatz des jeweiligen Finanzamtes als Gläubiger anzugeben. Meldet ausnahmsweise eine Bundesfinanzbehörde eine Forderung zur Insolvenztabelle an, gelten Besonderheiten.

Im Fall der Forderungsanmeldung durch die Agentur für Arbeit, regelmäßig aufgrund gezahlten Insolvenzgeldes, ist die Bundesagentur für Arbeit selbst Gläubiger und wird durch die örtliche Agentur für Arbeit vertreten. Dies ist in der Insolvenztabelle zu erfassen.

## Werbung in der InsA

Hier werden Werbeinserate nicht überblättert, sondern von

- Insolvenzverwaltern
- Rechtsanwälten
- Insolvenzsachbearbeitern
- Insolvenzrichtern
- Rechtspflegern

gelesen.

**Ein direkter Weg zu den Insolvenzprofis.**

(Aktuelle Auflage > als 3.000 Empfänger)

<sup>1</sup> So BFH, Urteil vom 10.5.2007 – VII R 18/05, BStBl. II 2007, 914 ff.

<sup>2</sup> So BFH, Urteil vom 10.5.2007 – VII R 18/05, BStBl. II 2007, 914 ff.



# E-Rechnung und die Schlussrechnung im Insolvenzverfahren

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

Fest steht: Ab dem 1.1.2025 besteht E-Rechnungspflicht – selbstverständlich mit Übergangsregelungen. Hat dies Auswirkungen auf die Insolvenzverwaltung? Ganz sicher!

Es folgt: eine kurze Abhandlung, welche Bedeutung die E-Rechnungspflicht (wahrscheinlich) für die Rechnungslegung des Insolvenzverwalters und die Prüfung der Schlussrechnung haben wird (könnte).

## 1. Was ist eine E-Rechnung?

Durch das *Wachstumschancengesetz*<sup>1</sup> wurden die Maßgaben zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu definiert. Zielsetzung ist im Wesentlichen die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs.

Mit Wirkung ab dem 1.1.2025 definiert § 14 Abs. 1 UStG die elektronische Rechnung (E-Rechnung) neu. Eine E-Rechnung liegt nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG). Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen – wie bisher auch – gewährleistet sein (§ 14 Abs. 3 UStG). Die Lesbarkeit wird aber nunmehr als maschinelle Auswertbarkeit verstanden (maschinelle Lesbarkeit), wodurch die zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments nicht mehr erforderlich ist.

Damit muss die E-Rechnung entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 33 vom 6. Mai 2014 S.1) entsprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1

UStG). Alternativ kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG).<sup>2</sup> Interoperabel bedeutet, dass die umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus dem ursprünglich verwendeten E-Rechnungsformat ohne Informationsverlust weiterverarbeitet werden können, wie es auch eine entsprechende Extraktion der Informationen aus einer E-Rechnung gemäß der Normenreihe EN 16931 erlauben würde.<sup>3</sup>



**Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M.** ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

<sup>1</sup> BGBl. I 2024 Nr. 108

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 15.10.2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Rn. 4

<sup>3</sup> BMF-Schreiben vom 15.10.2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Rn. 34

## Und das bedeutet genau was?

Als zulässiges E-Rechnungsformat wird jede Rechnung anerkannt, die die elektronische Übermittlung und Auswertung nach Maßgabe der §§ 14, 14a UStG sicherstellt.

Nach den vorstehenden Maßgaben zulässige (nationale) Formate sind insbesondere:<sup>1</sup>

- **XRechnung**

Eine XRechnung basiert auf einem XML-Format, was sich rein auf die maschinelle Verarbeitung konzentriert und für das menschliche Auge nicht ausgerichtet ist. Sichtbar bzw. für Menschen lesbar gemacht werden kann es allerdings durch ein Visualisierungsfeature.

- **ZUGFeRD-Format**

Beim ZUGFeRD-Format handelt es sich um eine hybride Darstellungsform. Hierbei ist die Besonderheit, dass in einer Datei sowohl das für Menschen lesbare Format (z. B. PDF-Dokument), als auch das strukturiert maschinell lesbare Format (z. B. XML-Datei) dargestellt werden.

Zulässig ist auch die Verwendung internationaler Formate, sofern diese der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.<sup>2</sup> Welches – zulässige – Format verwendet wird, ist eine zivilrechtliche Frage, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist.<sup>3</sup>

## 2. Für wen gilt die E-Rechnungs-Pflicht (inländischer Kontext)?

- **B2C**

Auf der Ebene B2C (Business-to-Consumer = Unternehmer an Endverbraucher) besteht keine E-Rechnungs-Pflicht; das Ausstellen einer solchen ist von dem Einverständnis des Endverbrauchers abhängig.

- **B2B**

Auf der Ebene B2B (Business-to-Business = Unternehmer an Unternehmer) besteht für jeden Unternehmer die Pflicht, E-Rechnung empfangen zu können. Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung; der Unternehmer ist somit ab dem 1.1.2025 verpflichtet, den **Empfang einer E-Rechnung** sicherzustellen.<sup>4</sup> Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt; die Beteiligten können abweichend hiervon andere zulässige Übermittlungswege vereinbaren.<sup>5</sup> Zum Auslesen einer maschinell lesbaren Rechnung wird allerdings eine spezielle Software notwendig sein; die meisten gängigen Buchhaltungs-Software-Anbieter haben dementsprechende Features implementiert. Es besteht kein Anrecht des Rechnungsempfängers auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller.

**Bis zum 31.12.2026** kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als sonstige Rechnung ausgestellt werden, wobei umsatzsteuerrechtlich eine Papierrechnung für diesen maßgeblichen Zeitraum immer akzeptiert werden wird. Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur noch mit Einwilligung des Rechnungsempfängers versendet werden. Grund-

<sup>1</sup> Siehe zu Ausnahmen und Besonderheiten: BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282

<sup>2</sup> Siehe hierzu: BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Rn. 26

<sup>3</sup> BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen

elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Rn. 27

<sup>4</sup> BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Rn. 62

<sup>5</sup> BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Rn. 40

lage für dieses Handling ist das Einvernehmen<sup>1</sup> von Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger.<sup>2</sup>

**Ab dem 1.1.2027** sind alle Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € (i.S.d. § 19 UStG) verpflichtet E-Rechnungen versenden.

**Ab dem 1.1.2028** besteht die E-Rechnungs-Pflicht grundsätzlich für alle Unternehmer.

**Ausnahmen** (=keine E-Rechnungs-Pflicht) gelten für:

- nicht steuerbare Leistungen i. S. d. UStG,
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG,
- Rechnung über Kleinbeträgen (bis 250 €/brutto, § 33 UStDV),
- Fahrausweise für die Personenbeförderung, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV).

### 3. Schlussrechnungslegung/-prüfung im Insolvenzverfahren

Neben der Tatsache, dass sich der Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit Unternehmensfortführungen und der Liquidation von Unternehmen zügig auf die neuen Vorgaben wird einstellen müssen, werden sich die Maßgaben – früher oder später – selbstverständlich auch im Zusammenhang mit der Rechnungslegung auswirken.

Das klingt galaktisch? In Anbetracht dessen, dass derzeit durchaus noch sehr gängig ist, die Rechnungslegung in Papierform (= Umzugskartons, gefüllt mit Aktenordnern, die Kontoauszüge, Kassenbücher und Belege in Papierform beinhalten) zu gestalten, scheint das Thema E-Rechnung noch weit weg; tatsächlich aber steht es bereits „mit einem Fuß in der Türe“! In Ansehung an die vorbeschriebenen Vorgaben und Übergangsregelungen wird es, nach hiesiger Einschätzung, eine über Jahre dauernden Zeitraum der Parallelität von E-Rechnungsformaten und den „sonstigen Formaten“ (Papierform, PDF-Dateien ohne integrierte Datensätze, Bilddateien oder E-Mails) geben. Diese Parallelität ist zudem dem Umstand geschuldet, dass „ältere“ Verfahren und „neuere“ Verfahren schlussgerechnet werden, für die jeweils unterschiedliche Vorgaben gegolten haben, was sich

im Zuge der nachfolgenden Schlussrechnungslegungen sodann auswirken wird.

Spannend zu beobachten sein wird zudem, inwieweit die Gerichte bei der Schlussrechnungsprüfung „weiter digitalisiert“ sein werden, so weit, dass sie etwaige Schlussrechnungen im E-Rechnungsformat auch werden prüfen können. Derzeit jedenfalls wird berichtet, dass offenbar keine Vorbereitungen getroffen wurden. Damit scheinen mögliche „Kompromisse“ nicht ausgeschlossen. Denkbar wäre, dass sich die Verwalterbüros im Zuge dessen darauf einstellen müssen, um möglicherweise sämtliche E-Rechnungsformate in menschenlesbare und körperliche Schlussrechnungsformate werden „umwandeln“ müssen (- ein Hoch auf die Visualisierungssoftware und Hochleistungsdrucker).

**Wie bereits Shakespeare wusste: „Auf Dinge, die nicht mehr zu ändern sind, muss auch kein Blick zurück mehr fallen! Was getan ist, ist getan und bleibt ´s.“<sup>3</sup>**

#### Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

##### InsO-Führerschein – Auftakt Insolvenzrecht

am 20.1.2025 online bei AGV

##### Herzlich Willkommen im Insolvenzrecht – Der Einstieg in die Insolvenzsbearbeitung

ab 4.2.2025 online bei AGV

##### Vergütung und Auslagen der Gläubigerausschussmitglieder

am 14.2.2025 online bei AGV

##### Eröffnungsgutachten – Aller Anfang ist optimal!

am 17.2.2025 online bei AGV

##### Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis

am 17.2.2025 online bei AGV

##### Unternehmensübertragung und Forderungseinzug?

am 17.2.2025 online bei AGV

##### P-Konto im Insolvenzverfahren

am 6.3.2025 online bei AGV

<sup>1</sup> Ausdrückliche Vereinbarung; konkludent; Bestandteil der akzeptierten AGB

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen

elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025“, GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, Rn. 63

<sup>3</sup> William Shakespeare, 1564-1616: „Macbeth“

# Insolvenzgeld und Lohnsteuer

von Julika Demmer, M.Sc., Essen, & Jana Hoffmann, M.Sc., Essen

Das Insolvenzgeld stellt eine wichtige Komponente bei der Abmilderung der Folgen der Insolvenz des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer dar. Insolvenzgeld wird maximal für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt und sichert dem Arbeitnehmer damit die Grundlagen für seinen Lebensunterhalt. Gerade im Zusammenhang mit der Insolvenzgeldvorfinanzierung ist das Insolvenzrecht ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Fortführung von Unternehmen, insbesondere im vorläufigen Insolvenzverfahren.

Der nachstehende Beitrag skizziert die lohnsteuerlichen Besonderheiten beim Insolvenzgeld, insbesondere im Rahmen seiner Vorfinanzierung.

## I. Grundlagen der Gewährung von Insolvenzgeld

Das in §§ 165 ff. SGB III geregelte Insolvenzgeld ist eine Versicherungsleistung, die Arbeitnehmern zusteht, die bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Insolvenzereignis ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III), die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III) oder die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III).

Hinsichtlich eines Rechtsträgers kommt die mehrfache Gewährung von Insolvenzgeld an die Arbeitnehmer in Betracht. Dies setzt ein erneutes Insolvenzereignis voraus, was z.B. vorliegt, wenn der Rechtsträger die Zahlungsfähigkeit in einem Insolvenzplanverfahren wiedererlangt hat und erst



**Julika Demmer & Jana Hoffmann** haben an der Universität Duisburg/ Essen Betriebswirtschaftslehre und an der FOM Hochschule Wirtschaftspsychologie (Demmer) bzw. Sales Management (Hoffmann) studiert. Sie sind beide Geschäftsführerin der DH Personalsachbearbeitung GmbH und unterstützen Kanzleien insbesondere im Bereich Insolvenzgeld und Vorfinanzierung.

später erneut Zahlungsunfähigkeit eintritt und Insolvenzantrag gestellt wird.<sup>1</sup>

Die Möglichkeit der Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte setzt gem. § 170 Abs. 4 Satz 2 SGB III voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt. Um eine Prognoseentscheidung treffen zu können, müssen der Bundesagentur für Arbeit Tatsachen mitgeteilt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt. Als Tatsachen können auch Indizien vorgetragen werden, die eine bestimmte Schlussfolgerung überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, insbesondere Angaben zur Sanierung.<sup>2</sup>

## II. Steuerliche Besonderheiten beim Insolvenzgeld

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, also insbesondere Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und

<sup>1</sup> So SG Gießen, Urteil vom 15.5.2023 – S 14 AL 4/23, BB 2023, 1593 ff. mit Anm. Schmittmann/Milošević

<sup>2</sup> So BfA, Fachliche Weisungen, Rz. 170.6

Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, unterliegen der Einkommensteuer, sofern sie nicht steuerfrei sind. Steuerfrei sind gem. § 3 Nr. 2b EStG das Insolvenzgeld, Leistungen auf Grund der in §§ 169 und 175 Abs. 2 SGB III genannten Ansprüche sowie Zahlungen des Arbeitgebers an einen Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsüberganges nach § 115 Abs. 1 SGB X, wenn ein Insolvenzereignis nach § 165 Abs. 1 Satz 2 auch i. V. m. Satz 3 SGB III vorliegt.

Gem. § 8 Abs. 1 EStG gilt das Zuflussprinzip, so dass es nicht darauf ankommt, für welchen Zeitraum Gehalt gezahlt wird, sondern wann das Gehalt dem Arbeitnehmer zufließt.

Das Insolvenzgeld ist zwar gem. § 3 Nr. 2b EStG steuerfrei, unterliegt aber gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1a EStG dem Progressionsvorbehalt. Hintergrund des Progressionsvorbehaltes ist, dass die Einkommensteuer sich ab einer bestimmten Höhe des zu versteuernden Einkommens nach einem progressiven Tarif richtet. Der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit wird dadurch eingehalten, dass auch steuerfreie Einkünfte zur Ermittlung des Steuersatzes herangezogen werden.<sup>1</sup>

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in den Fällen des Progressionsvorbehaltes zwar nur unter Berücksichtigung der steuerpflichtigen Einkünfte, bei diesen jedoch nach der prozentuellen Steuerbelastung, die sich unter der fiktiven Einbeziehung der steuerfreien Einkünfte ergäbe.<sup>2</sup>

Zahlt der vorläufige Insolvenzverwalter oder der eigenverwaltende Schuldner mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters z.B. im Rahmen einer sog. „rollierenden Insolvenzgeldvorfinanzierung“ offene Arbeitsentgelte, so entfällt dadurch der Anspruch auf Insolvenzgeld für diesen Betrag.<sup>3</sup>

Die Frage, in welchen Fällen es sich hier um eine Masseverbindlichkeit i. S. v. § 55 Abs. 4 InsO handelt, wird später erörtert.

Die Zahlung von Arbeitsentgelt kommt weiterhin in Betracht, wenn Arbeitnehmer einen Anspruch auf

Arbeitsentgelt haben, der über der für die Rentenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze liegt. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt seit dem 1. Januar 2024 in den neuen Bundesländern € 7.450,00 und in den alten Bundesländern € 7.550,00.<sup>4</sup>

Das Bundeskabinett hat am 6. November 2024 die „Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025“ beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 2024 zugestimmt, so dass die am 25. November 2024 verkündete Verordnung zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt ab dem 1. Januar 2025 erstmals einheitlich in Deutschland € 8.050,00.<sup>5</sup>

### III. Einordnung der Lohnsteuer in das insolvenzrechtliche System

Gem. § 36 Abs. 1 EStG entsteht die Einkommensteuer, soweit in EStG nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Hinsichtlich der Besteuerung von Arbeitnehmern gilt das Steuerabzugsverfahren gem. §§ 38 ff. EStG. Die Lohnsteuer ist somit eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 EStG durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, sofern der Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber gezahlt wird. Schuldner der Lohnsteuer ist gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG der Arbeitnehmer. Gem. § 42d Abs. 1 EStG haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat.

Die Lohnsteuer aus der Zeit des Insolvenzeröffnungsverfahrens ist in die insolvenzrechtlichen Kategorien einzuordnen. Das Insolvenzrecht knüpft schon nach dem Wortlaut des § 38 InsO an den eigenständigen insolvenzrechtlichen Begriff der Begründetheit eines Anspruchs an.<sup>6</sup>

Insolvenzforderungen sind nach § 38 InsO Forderungen, die bereits z.Z. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren. Die Abgrenzung

<sup>1</sup> So *Schmittmann/Demmer*, „Jenseits von Nürnberg“ oder: Sechs Mythen des Insolvenzgeldes, *InsbürO* 2023, 422, 424

<sup>2</sup> So BFH, Urteil vom 9.8.2001 – III R 50/00, BFHE 196, 185 ff. = BStBl. II 2001, 778 ff.

<sup>3</sup> So *Hoffmann/Demmer*, Aktuelle lohnsteuerliche Themen in der vorläufigen Eigenverwaltung, Im Schutzschirmverfahren und im Regelinsolvenzverfahren, *StB* 2022, 373, 375

<sup>4</sup> So *Hoffmann/Demmer*, Aktuelle Entwicklung beim Insolvenzgeld, *InsA* 2/2024, 73, 74

<sup>5</sup> S. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025, BGBl. I 2024, Nr. 365

<sup>6</sup> Vgl. BFH, Urteil vom 11.4.2024 – IV R 18/21, Rn. 20, BB 2024, 2143 ff. mit Anm. *Schmittmann*; ebenso schon BFH, Urteil vom 24.8.2011 – V R 53/09, BFHE 235, 5 ff. = BStBl. II 2012, 256 ff.

zwischen Insolvenzforderungen und (sonstigen) Masseverbindlichkeiten richtet sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt der insolvenzrechtlichen Begründung.<sup>1</sup> Entscheidend ist dabei nach der Rechtsprechung des BFH, ob und wann ein Besteuerungstatbestand nach seiner Art und Höhe tatbestandlich verwirklicht und damit die Steuerforderung insolvenzrechtlich begründet worden ist. Dies richtet sich ausschließlich nach steuerrechtlichen Grundsätzen.<sup>2</sup>

Für die insolvenzrechtliche Begründung des Einkommensteueranspruchs kommt es deshalb darauf an, ob der einzelne (unselbständige) Besteuerungstatbestand – insbesondere die Erzielung von Einkünften nach § 2 Abs. 1 EStG – vor oder nach Insolvenzeröffnung verwirklicht wurde. Es ist zu prüfen, wann der Tatbestand, an den die Besteuerung knüpft, vollständig verwirklicht ist.<sup>3</sup>

Bei der Einkommensteuer, die vorwiegend in Form der Lohnsteuer erhoben wird, kommt es auf die tatsächliche Vereinnahmung beim Arbeitnehmer an.<sup>4</sup>

Bei der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld fließt dieses bereits zu dem Zeitpunkt zu, in dem der Arbeitnehmer das Entgelt von der Bank erhält.<sup>5</sup>

Die Frage der Einordnung zu Masseverbindlichkeiten i. S. v. § 55 Abs. 1 InsO oder § 55 Abs. 4 InsO ist nur von Relevanz, wenn an sog. „Übersteiger“ Zahlungen erfolgen, um die Differenz zwischen der auf die Beitragsbemessungsgrenze gedeckelten Insolvenzgeldzahlungen und dem tatsächlichen Entgeltanspruch zu kompensieren oder aber eine sog. „rollierende“ Insolvenzgeldvorfinanzierung stattfindet.

Im Hinblick auf das Zuflussprinzip des § 8 EStG ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Auszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt.<sup>6</sup> Dies ist i.d.R. im vorläufigen Insolvenzverfahren, so dass eine Masseverbindlichkeit gem. § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 InsO vorliegt, wenn die Zahlung durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter, vom Schuldner mit Zustimmung eines

vorläufigen Insolvenzverwalters oder nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters bezahlt worden ist.

Während des Insolvenzeröffnungsverfahrens handelt es sich allerdings um eine Insolvenzforderung, da aus dem Wortlaut des § 55 Abs. 4 Satz 1 InsO folgt, dass die Steuerverbindlichkeit erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit gilt.

Eine Zahlung der Lohnsteuer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ggf. unter insolvenz-anfechtungsrechtlichen Gesichtspunkten, §§ 129 ff. InsO zu prüfen. Zudem kann sich die Zahlung einer Insolvenzforderung durch den eigenverwaltenden Schuldner oder den vorläufigen Insolvenzverwalter als insolvenzzweckwidriges Verhalten darstellen.

In der Praxis wird allerdings häufig, insbesondere im Rahmen der sog. „rollierenden“ Insolvenzgeld-

**InsO Provence 2025**  
**10 Stunden Insolvenzrecht in Nizza**

**Tagen, wo andere Urlaub machen!**  
**3. & 4. Oktober 2025**

Aktuelle Rechtsprechung des BGH  
 RiBGH a.D. Prof. Dr. Pape  
 Vergütung in Insolvenzverfahren  
 RiAG Dr. Graeber



Informationen und Anmeldung über  
[www.AGV-Seminare.de](http://www.AGV-Seminare.de)

<sup>1</sup> So *Schmittmann* in: *Schmidt*, InsO – Kommentar, 20. Auflage, München, 2023, Anhang Steuerrecht Rn. 108

<sup>2</sup> So BFH, Urteil vom 3.8.2016 – X R 25/14, BFH/NV 2017, 317 ff. = NZI 2017, 218 ff. mit Anm. *Schmidt*; BFH, Urteil vom 29.8.2007 – IX R 4/07, BFHE 218, 435 ff. = BStBl. II 2010, 145 ff.; BFH, Urteil vom 16.11.2004 – VII R 75/03, BFHE 208, 296 ff. = BStBl. II 2006, 193 ff.

<sup>3</sup> So BFH, Urteil vom 3.8.2016 – X R 25/14, BFH/NV 2017, 317 ff.; BFH, Urteil vom 16. Mai 2013 – IV R 23/11, BStBl. II 2013, 759 ff.

<sup>4</sup> So *Schmittmann* in: *Schmidt*, InsO, Anhang Steuerrecht, Rn. 108

<sup>5</sup> So BFH, Urteil vom 1.3.2012 – VI R 4/11, BStBl. II 2012, 596 ff.; OFD Münster, DStR 2013, 811, 812

<sup>6</sup> S. *Andres* in Römermann, InsO – Kommentar, 49. EL, 2024, § 55 Rn. 42

vorfinanzierung zeitgleich mit den Arbeitsentgelten auch die Lohnsteuer gezahlt. Bei dogmatischer Betrachtung ist dies allerdings nicht zutreffend.

## IV. Sonderfälle

Zum Abschluss werden noch einige Sonderfälle, die in der Praxis regelmäßig auftauchen, erörtert.

### 1. Solidaritätszuschlag

Gem. § 1 Abs. 1 Solidaritätszuschlaggesetz (SolzG 1995) wird zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Aktuell wird der Solidaritätszuschlag gem. § 3 Abs. 4 EStG nur erhoben, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Dies ist im Einzelfall bei jedem einzelnen Arbeitnehmer zu prüfen.

Der Solidaritätszuschlag ist in § 55 Abs. 4 InsO nicht genannt. Im Schreiben des BMF hinsichtlich Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 InsO<sup>1</sup> wird lediglich darauf hingewiesen, dass steuerliche Nebenleistungen nicht von § 55 Abs. 4 InsO erfasst werden. Steuerliche Nebenleistungen sind in § 3 Abs. 4 AO im Einzelnen aufgeführt. Die Aufzählung umfasst nicht den Solidaritätszuschlag, so dass davon auszugehen ist, dass dieser nicht unter § 55 Abs. 4 InsO fällt. Dagegen spricht allerdings, dass der Solidaritätszuschlag eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer darstellt und daher wie die Lohnsteuer zu behandeln ist. Konkrete Stellungnahmen zu dieser Frage seitens der Finanzverwaltung sind nicht bekannt. Sofern seitens des Insolvenzverwalters Interesse an einer Klärung besteht, so kann der Insolvenzverwalter die Lohnsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags im Rahmen der Lohnsteueranmeldung (§ 41a EStG) angeben. Um eine Klärung im Wege des Einspruchs- und ggf. Klageverfahrens zu erreichen kann dann gegen die eigene Voranmeldung, die einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht (§ 168 AO) Einspruch (§§ 347 ff. AO) eingelegt werden.

### 2. Kirchensteuer

Die Befugnis zur Kirchensteuergesetzgebung steht nach Maßgabe des Art. 137 Abs. 6 WRV i. V. m. Art. 140 GG den Ländern zu.<sup>2</sup>

In Nordrhein-Westfalen regelt z.B. das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen, dass die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes auf die Kirchensteuer entsprechend Anwendung finden, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist (§ 8 Abs. 1 KiStG). So sind gem. § 8 Abs. 2 KiStG die Vorschriften über den Ver-spätungszuschlag sowie die Vorschriften über die Verzinsung und Säumniszuschläge sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften nicht anzuwenden.

Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen, beim allgemeinen und besonderen Kirchgeld gelten gem. § 8 Abs. 3 KiStG die Vorschrift über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.

Auch hieraus ergibt sich allerdings nicht, dass die Kirchensteuer im Fall von Entgeltzahlungen in Insolvenzeröffnungsverfahren zur Masseverbindlichkeit hochgestuft wird. Die Norm des § 8 Abs. 3 KiStG betrifft nur die Frage der Entstehung der Steuerschuld, nicht aber ihre Einordnung in das System von Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten.

Somit gelten die Überlegungen hinsichtlich des Solidaritätszuschlags auch für die Kirchensteuer.

### 3. Fahrzeugüberlassung durch den Arbeitgeber

Zu den Einnahmen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Arbeitseinkommens zufließen. Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG entsprechend. Es ist somit die sog. Ein-Prozent-Regelung anzuwenden, sofern keine Besonderheiten gelten.<sup>3</sup>

Zur Ermittlung der Höhe des Insolvenzgeldes ist gem. Beispiel zu Rn. 167.10 Fachliche Weisungen zunächst

<sup>1</sup> BMF, Schreiben vom 11.1.2022 – IV A 3 – S 0550/21/10001:001, BStBl. I 2022, 166

<sup>2</sup> So Seer in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Auflage, Köln, 2024, Rn. 2.45

<sup>3</sup> Vgl. Schmittmann, Förderung der Elektromobilität durch das Steuerrecht, RAW 2023, 41 ff.

die Pkw-Nutzung hinzuzurechnen, bevor Steuern und Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden und sodann wieder in Abzug zu bringen. Von Bedeutung ist dies Konstellation lediglich dann, wenn der Bruttolohn oberhalb der Leistungsbemessungsgrenze (LBG) liegt.

Das Beispiel zu Rn. 167.10 der Fachlichen Weisungen stellen die tatsächliche Berechnung sowie die fiktive Berechnung gegenüber. Das Berechnungsbeispiel geht von einer Insolvenzeröffnung am 1. August 2018 aus. Seinerzeit betrug gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018<sup>1</sup> € 6.500,00.

Die fiktive Berechnung geht daher von einem Bruttobetrag i.H.v. € 6.500,00 aus, so dass kein Abschlag vorzunehmen ist.

Bei einem Bruttobetrag von € 6.800,00 bei einem Höchstbetrag von € 6.500,00 ist das Fahrzeug zunächst hinzuzurechnen und nach der Berechnung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wieder in Abzug zu bringen.

Die Fachlichen Weisungen regeln in Abschnitt 167.10 folgendes Verfahren: Um feststellen zu können, in welcher Höhe die Ansprüche des Arbeitnehmers, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, unerfüllt geblieben sind, ist folgender Vergleich vorzunehmen:

- Nettowert des unverminderten Arbeitsentgeltanspruchs (auf Grund der tatsächlichen Lohnabrechnung) abzgl. geleisteter Abschlagszahlungen
- Nettowert des fiktiven auf die LBG reduzierten Arbeitsentgeltanspruchs ohne Berücksichtigung von Abschlagszahlungen.

Liegt der Bruttolohn oberhalb der Leistungsbemessungsgrenze, sind somit Konstellationen denkbar, bei denen der Insolvenzgeldanspruch bei der Berechnung mit Abschlag niedriger ist als der Insolvenzgeldanspruch ohne Abschlag. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Fachlichen Weisungen.

## 4. Haftung des vorläufigen Sachwalters

Für die Haftung von Vertretern und Verwaltern gilt §§ 34, 69 AO. Danach haften die in §§ 34 und 35 AO genannten Personen gegenüber der Finanzverwaltung, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

Der vorläufige Sachwalter hat i.d.R. keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis und ist daher keine Person i. S. d. § 34 Abs. 1 und Abs. 3 AO.<sup>2</sup>

Ein vorläufiger Sachwalter kann allerdings als Verfügungsberechtigter i.S.v. § 35 AO anzusehen sein, wenn er nach Übernahme der Kassenführung gem. § 275 Abs. 2 InsO auf seinen Namen ein Anderkonto bei der Bank eröffnet und sämtliche eingehenden und ausgehenden Zahlungen des Schuldners über dieses Konto abwickelt.<sup>3</sup>

Der vorläufige Sachwalter sollte also dringend darauf achten, keine Zahlungen über sein Anderkonto vorzunehmen, um eine Lohnsteuerhaftung im Insolvenzeröffnungsverfahren zu vermeiden.

## V. Fazit

Dieser Beitrag hat einen kompakten Überblick über die aktuellen lohnsteuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Insolvenzgeld und seiner Vorfinanzierung gegeben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Insolvenzgeld steuerfrei ist, aber im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen ist.

Wird im vorläufigen Insolvenzverfahren Arbeitsentgelt gezahlt, z.B. an sog. Übersteiger oder im Rahmen einer rollierenden Insolvenzgeldvorfinanzierung sind die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Erfolgt die Zahlung während des vorläufigen Insolvenzverfahrens, wird der Lohnsteuerbetrag mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Masseverbindlichkeit hochgestuft und ist – sofern keine Masseunzulänglichkeit besteht – aus der Insolvenzmasse zu zahlen.

<sup>1</sup> BGBl. I 2017, S. 3778

<sup>2</sup> Vgl. *Duda/Schmittmann*, Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz, 2. Auflage, Frankfurt a. M., 2021, Rn. 129

<sup>3</sup> So BFH, Urteil vom 20.2.2024 – VII R 16/21, ZRI 2024, 647 ff. = NZI 2024, 734 ff. mit Anm. *Schmittmann*

# Entscheidungsbesprechung

**Inkongruenz der Vorzeitigkeit, § 131 Abs. 1  
Alt. 3 InsO - Fortentwicklung seit BGH, AZ: IX  
ZR 152/03 (9.6.2005)  
Anm. zu OLG Braunschweig, AZ: 9 U 103/22  
(28.12.2023), n. rkr.<sup>1</sup>**

Das OLG Braunschweig, AZ: 9 U 103/22 (28.12.2023), hat in einem u.a. in der *ZInsO* 2024, 721<sup>2</sup> zum Abdruck gekommenen (längeren) Endurteil an „versteckter“ Stelle - Ziff. II. 3. c) bb) - die Insolvenzanfechtung gemäß § 131 Abs. 1 Alt. 3 InsO erleichtert, indem es „Vorzeitigkeit“ bzw. „Verfrühung“ nun bereits annimmt, sofern der Insolvenzschuldner mehr als **3** (nicht: 5) Bankgeschäftstage vor Fälligkeit überwiesen hat. Die Zurücknahme auf lediglich noch 3 Bankgeschäftstage, der zuzustimmen ist, hat für die Praxis v.a. hinsichtlich der Sozialversicherungsträger erhebliche Bedeutung, ohne dass sie bislang genügend beachtet zu werden scheint. Vielmehr ist, nahezu allenthalben, zu lesen, dass der Insolvenzschuldner bis zu 5 Bankgeschäftstage zu zeitig überweisen könne, ohne dass dies bereits Inkongruenz „der Zeit nach“ bedeute<sup>3</sup>. Hierbei bezieht man sich auf BGH, AZ: IX ZR 152/03 (9.6.2005), Ziff. II. 2. b) (S. 7f.)<sup>4</sup>, ohne zu bedenken, dass die seinerzeit maßgebliche Begründung, § 676a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB a.F.<sup>5</sup>, bereits seit längerem entfallen ist<sup>6</sup>. Er ist gemäß Art. 11 Abs. 2 S. 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ vom 29.7.2009 zum 31.10.2009 durch § 675s BGB, konkret: dessen Abs. 1 S. 1 HS. 1, ersetzt worden. Hierdurch ist die

Ausführungsfrist für inländische Überweisungen auf einen Bankgeschäftstag verringert worden, was Erwägung 43 der „Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007“<sup>7</sup> entspricht, durch die die Mitgliedsstaaten auf „zügigere gemeinschaftsweiter Abwicklung von Zahlungen“ verpflichtet wurden. Nach dieser Maßgabe müssen die Erwägungen des 9. Zivilsenats vom 9.6.2005 „angepasst“ (jetzt „1+2“ statt zuvor „3+2“) werden, die sich im Übrigen nach wie vor in dessen ständige Rechtsprechung einfügen. Als inkongruent sollen nämlich nur solche Befriedigungen erleichtert anfechtbar sollen, die „im Hinblick auf die nahe bevorstehende Insolvenz besonders verdächtig“ sind<sup>8</sup>. Dies sei auch bei besonders zeitigen Leistungen denkbar, die der Schuldner erbringe, zu der sie noch nicht fällig seien, der Gläubiger sie also noch nicht fordern könne. Verdächtig und inkongruent seien sie indes nur, wenn „die Zeitspanne der Verfrühung die voraussichtliche Dauer des Zahlungsvorgangs nennenswert überschreite“<sup>9</sup>, wofür ihm „die üblicherweise zu erwartende Dauer einer Zahlung durch Überweisung“ Orientierung sein dürfe. Dementsprechend hat er auf die seinerzeitige „Ausführungsfrist“ von 3 Bankgeschäftstagen noch 2 Bankgeschäftstage „aufgeschlagen“, innerhalb derer der Schuldner jedenfalls davon ausgehen könne, die Rechtzeitigkeit einer Zahlung sicherzustellen, zumal ihm zugestanden werden müsse, nicht in Verzug geraten zu wollen. Nach dieser Maßgabe ist es unter Geltung des § 675s Abs. 1 S. 1 HS. 1 BGB, wie vom OLG Braunschweig zu Recht hervorgehoben, nur mehr gerechtfertigt, dem Schuldner **3** Bankgeschäftstage (= „1+2“) als „Zeit-

<sup>1</sup> BGH, AZ: IX ZR 13/24 (anhängig)

<sup>2</sup> Beck RS 2023, 43264 = NZI 2024, 418 = ZIP 2024, 702 = ZRI 2024, 152

<sup>3</sup> Bograkos in: Haarmeyer/Huber/Schmittmann Praxis der Insolvenzanfechtung (5. Aufl. 2023) § 131 Rdnr. 18; Rogge/Leptien in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht (10. Aufl. 2024) § 131 Rdnr. 22

<sup>4</sup> übereinstimmend: OLG Saarbrücken, AZ: 4 U 212/11 (10.7.2012), Rdnr. 46, juris (Überweisung des 6.8.2008 bei Fälligkeit des 18.08.2008)

<sup>5</sup> § 676a Abs. 2 Nr. 2 BGB a.F.: „Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind Überweisungen baldmöglichst zu bewirken. Es sind (...) 2. inländische Überweisungen in Inlandswährung längstens binnen drei Bankgeschäftstagen auf

das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten (...) zu bewirken (Ausführungsfrist)“, vgl. BGBl. Teil I 1999, 1642 (1643)

<sup>6</sup> verfehlt daher: Gehrlein/Thole Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung (16. Aufl. 2024), Rdnr. 485 (Seite 136): „... nicht mehr als drei bis fünf Bankgeschäftstage (§ 676a Abs. 2 BGB)“

<sup>7</sup> vollständig: „Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG.“

<sup>8</sup> BGH, AZ: IX ZR 144/08 (6.5.2010), Rdnr. 5

<sup>9</sup> BGH, AZ: IX ZR 152/03 (9.6.2005), Ziff. II. 2. b) (S. 7f.)

spanne der Verführung“ zuzugestehen. Eine diesen Zeitraum *überschreitende* Leistungsverführung ist als **inkongruent** zu behandeln<sup>1</sup>.

von Rechtsanwalt Thomas Pluskat (Heilbronn)

## Insolvenzanfechtung gemäß § 133 Abs. 1 InsO in „Quittungsfällen“

**Anm. zu OLG Frankfurt, AZ: 4 U 266/22 (26.7.2023), rkr.2**

Die Grundsätze der Rechtsprechung, Zwangsvollstreckungen betreffend, sind für § 133 Abs. 1 S. 1 InsO seit langem eindeutig<sup>3</sup>. Selbstbestimmtes Handeln und die Möglichkeit, nach eigenem Belieben zu entscheiden, müssen feststellbar sein, damit es im Rahmen von § 133 Abs. 1 S. 1 InsO „willensgeleitete“ bzw. „verantwortungsgesteuerte“ Rechtshandlung ist<sup>4</sup>. Der 9. Zivilsenat beschreibt immer ein „Ausgeliefertsein“, wenn er eine Rechtshandlung verneint. Habe der Schuldner nur noch die Wahl, die geforderte Zahlung zu leisten oder die Zwangsvollstreckung zu dulden, fehle es an einer Rechtshandlung. Selbstbestimmt ist die aus Anlass einer Zwangsvollstreckung erfolgende Vermögensverlagerung dabei bereits, wenn der Schuldner zumindest zu ihr beigetragen hat. Ausreichend ist eine „mitwirkende“ Rechtshandlung, etwa, indem die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Pfändung durch den Schuldner geschaffen werden. Der Beitrag des Schuldners muss allerdings „bei wertender Betrachtung (...) ein der Vollstreckungstätigkeit des Gläubigers zumindest vergleichbares Gewicht erreichen“<sup>5</sup>. Derartige Ausnahmen bzw. Sonderfälle fordern vom Insolvenzverwalter, der insoweit die Darlegungs- und Beweislast trägt, immer besonders sorgfältigen Vortrag<sup>6</sup>. Ihm ist eine genaue Rekonstruktion des Geschehens abzuverlangen, um

einen fördernden Beitrag des Schuldners darstellen zu können. Aus den Quittungen kann sich bspw. ergeben, dass sich Insolvenzschuldner und Vollziehungsbeamter an einem dritten Ort verabredet hatten, sich dieser für seine Diensthandlung also nicht an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz begeben hat. Auch können die Quittungen ein zwischen beiden vorher abgesprochenes Zusammentreffen in regelmäßigen Rhythmus (von z. B. 2 oder 4 Wochen) nahelegen. Typischerweise wird es sich dann obendrein um einen ganz bestimmten Wochentag handeln, da Vollziehungsbeamte ihre Sprengel zumeist in eingeübter Gewohnheit bzw. Abfolge durchreisen. All dies deutet auf eine Selbstbestimmtheit des die Zwangsvollstreckung fördernden Insolvenzschuldners hin, der den Vollziehungsbeamten eben nicht vergebens hat warten oder klingeln lassen.

Das OLG Frankfurt, AZ: 4 U 266/22 (26.7.2023)<sup>7</sup>, erkennt solch Selbstbestimmtheit auch anhand „glatter Beträge“<sup>8</sup>, die der Vollziehungsbeamte übergeben erhält. Hierin ist dem Berufungsgericht uneingeschränkt zuzustimmen<sup>9</sup>, da sich der Schuldner in solchen Konstellationen überhaupt keinem „vollstreckungsbereiten“ Vollziehungsbeamten gegenüber sieht. Die Zwangsvollstreckung wird dann vielmehr von Schuldner und Vollziehungsbeamtem „eivernehmlich betrieben“<sup>10</sup>, was „Zwang“, d.h. Unausweichlichkeit, ausschließt. Für den Schuldner schafft eine solche Person keine Ausweglosigkeit, da ein Zugriff auf die Kasse, eine Nachschau in den Räumlichkeiten nicht in Rede steht. Solch ein Vollziehungsbeamter holt „glatte Beträge“ gleich einem Boten ab, ohne überhaupt vollstrecken zu wollen. Ob sich in Schreibtischen und Schränken evtl. etwas Wertvolles bzw. Pfändbares befindet, wird nicht ergründet. In der Regel zeigt das Kassenbuch dies besonders eindrücklich, weshalb es

<sup>1</sup> zustimmend: Smid ZInsO 2024, 721 (723); nur referierend: Klefisch ZIP 2024, 1373 (1374), im Übrigen - wohl versehentlich - auf Wochentage, nicht auf Bankgeschäftstage abstellend.

<sup>2</sup> BGH, AZ: IX ZR 161/23 (20.6.2024): Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen

<sup>3</sup> Statt aller: Ganter/Weinland in: K. Schmidt InsO (20. Aufl. 2023) § 133 Rdnrn. 20-24; Bograkos in: Haarmeyer/Huber/Schmittmann Praxis der Insolvenzanfechtung (5. Aufl. 2023) § 133 Rdnrn. 10-12; Rogge/Leptien in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht (10. Aufl. 2024) § 133 Rdnrn. 6, 7

<sup>4</sup> BGH, AZ: IX ZR 48/15 (1.6.2017), Rdnr. 14; IX ZR 108/16 (14.9.2017), Rdnr. 12

<sup>5</sup> BGH, AZ: IX ZR 48/15 (1.6.2017), Rdnr. 17; IX ZR 108/16 (14.9.2017), Rdnr. 13

<sup>6</sup> Hiebert KKZ 20118, 145 (151)

<sup>7</sup> BeckRS 2023, 21179 = ZInsO 2024, 950 = ZRI 2023, 709 = ZIP 2024, 359

<sup>8</sup> Im Tatbestand werden für den 20.7.2015 7.800,00 €, für den 24.09.2015 12.000,00 € und für den 22.10.2015 8.000,00 € genannt.

<sup>9</sup> Ebenso: Rodi EWIR 2024, 153 (154). Fuchs - GWR 2024, 117 (118) - beleuchtet in seiner Anm. lediglich die Gläubigerbenachteiligung (§ 129 Abs. 1 InsO), nachdem der Beklagte behauptet bzw. gemutmaßt hatte, der Geschäftsführer der Insolvenzschuldner habe sein eigenes Vermögen eingesetzt.

<sup>10</sup> OLG Stuttgart, AZ: 9 U 109/08 (21.1.2009), Ziff. II. 1. b) samt BGH, AZ: IX ZR 33/09 (26.1.2012) im Anschluss

sich den Insolvenzverwalter zum Abgleich eignet. Die dort eingetragenen Barmittel werden typischerweise nicht, ja nicht einmal zum Teil, mitgenommen. Es liegt auf der Hand, dass die Finanzverwaltung auf diese Weise nicht vollstreckt, da jeder „echten“ Zwangsvollstreckung das Risiko der Fruchtlosigkeit innewohnt, über die dann ein Protokoll auszustellen wäre, was aber gerade nicht geschieht und auch nicht geschehen soll. Der Schuldner soll nicht auf die Probe eines unerbittlichen zu Ende Vollstreckens gestellt werden. Vielmehr darf er die berechtigte Erwartung hegen, die Steuerverwaltung werde ihn weiter wirtschaften lassen, sofern er wenigstens gelegentlich gewisse Gelder zur Verfügung stellt, um die Rückstände nicht „eskalieren“ zu lassen.

Das OLG Frankfurt, AZ: 4 U 266/22 (26.7.2023) macht im Übrigen „Teilzahlungen“<sup>1</sup> bei „Stehenbleiben“ erheblicher Rückstände als willensgeleitet und verantwortungsgesteuert aus. Auch dem ist in vollem Umfang zuzustimmen. Besonders längere laufende Beitreibungen offenbaren in der Praxis immer wieder ein z.T. über Jahre<sup>2</sup> praktiziertes Teilvollstrecken. Es ist am Insolvenzverwalter dies anhand der Quittungen (und den in ihnen festgehaltenen Verwendungen) im Einzelnen darzustellen. Etwa, in dem vortragen wird, an wie vielen unterschiedlichen Tagen für ein und dieselben USt- und/oder LSt-monat erschienen werden musste. Oder, in dem die beigetriebenen zu den nicht beigetriebenen Verbindlichkeiten des konkreten Zwangsvollstreckungsauftrags ins Verhältnis gesetzt werden, um so die „faktische“ Fruchtlosigkeit hervorzuheben, auf die sich der Gläubiger dann „eingerichtet“<sup>3</sup> haben wird. Augenfällig sind auch Kleinstbeträge von weniger als 50,00 € oder 100,00 €, die nach dem „kunstvollen“ Verteilen der unzureichenden Beträge zuletzt für einzelnen Steuerarten übrigbleiben; an ihnen lässt sich das Teilvollstrecken leicht anschaulich zeigen.

**Fazit:** In „Quittungsfällen“ des § 133 Abs. 1 S. 1 InsO darf nicht übereilt von einer Insolvenzfestigkeit der durchgeführten Zwangsvollstreckung ausgegangen werden. Vielmehr ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob sich der Schuldner auf die Hinnahme der berechtigten Zwangsvollstreckung des Gläubigers beschränkt oder zur Vermögensverlagerung durch

eigene Entscheidung beigetragen, sie also gefördert hat.

von Rechtsanwalt Thomas Pluskat (Heilbronn)

**AGV-SEMINARE FÜR NEUE SACHBEARBEITER**

- INSO-FÜHRERSCHEIN - AUFTAKT INSOLVENZRECHT
- HERZLICH WILLKOMMEN - DER GELUNGENE EINSTIEG IN DIE PRAXIS DER INSOLVENZSACHBEARBEITUNG
- RSB-SB INSOLVENZSACHBEARBEITUNG IM RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN
- U.V.M.

**DAS BASISWISSEN FÜR EINE BERUFLICHE TÄTIGKEIT IM BÜRO EINES INSOLVENZVERWALTERS, KOMPAKT ONLINE VERMITTELT**

**WWW.AGV-SEMINARE.DE / TAG/EINSTEIGER /**

<sup>1</sup> Der Abschlag des 22.10.2015 i.H.v. 8.000,00 € ließ 16.381,54 € offenbleiben; für die zwei anderen quittierten Barzahlungen wird das Verhältnis nicht mitgeteilt.

<sup>2</sup> OLG München, AZ: 20 U 4101/06 (28.03.2007), abgedruckt u.a. OLG-Report 2007, 533: Für das Finanzamt Landshut war dies

zwischen dem 18.5.1999 und dem 19.2.2004 und damit über ca. 4 Jahre und 9 Monate feststellbar, s. Rdnr. 21.

<sup>3</sup> BGH, AZ: IX ZR 93/06 (20.12.2007), Rdnr. 35

## „Gehört ein Kommentar zum eWpG in die insolvenzrechtliche Bibliothek? Ja!

**Eine Rezension zu Segna / Möslein / Omlor / von Buttlar, Gesetz über elektronische Wertpapiere: eWpG – Kommentar (1. Auflage 2024, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-77002-9)<sup>1</sup>**

Als ich auf den gut zwei Pfund schweren, handlichen Band aufmerksam geworden bin, war ich sofort gespannt: Aus der Beck-Reihe „Grauer Kommentar“ waren mit bisher etwa die Werke *Schmidt-Futterer, Mietrecht*, oder natürlich *Braun, InsO*, bekannt. Allesamt zwischenzeitlich Standardwerke des jeweiligen Rechtsgebietes! Die Zunft der Insolvenzverwalter verändert sich auch stetig: Insolvenzgerichte fragen nach Spezialisierungen; aber auch die Insolvenzmassen/deren Gegenstände wandeln sich. Nicht zuletzt dank Digitalisierung!

So befasse ich mich seit mehreren, bald 10 Jahren in Theorie und Praxis mit „modernen“ Vermögenswerten wie Marken, Domains und Daten auch in der Insolvenzmasse. Und die Entwicklung geht weiter. Nicht zu Unrecht erschienen sind daher exemplarisch Abhandlungen wie *d’Avoine/Hamacher, Krypto-Assets in Krise und Insolvenz, 1. Auflage 2023, RWS-Verlag, Müller/Schubert, Massemehrung durch Beachtung von Kryptowährung: Hintergrund und Umgang im Insolvenzverfahren, Insbüro 2023, 19*, oder *Derungs, Die digitale Aktie, Diss. 2024, EIZ Publishing Zürich*.

Das hier rezensierte Werk zum eWpG reiht sich in diese, zuvor kurz skizzierte Entwicklung hervorragend ein: Mit insgesamt 947 Seiten liegt ein umfassender Kommentar zum Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) vor. Eine handbuchartige Darstellung von Anleihestrukturen und Emissionsverfahren finden sich, ebenso ein internationaler Teil. Die Autoren-/Kommentatoren-schaft gewährleistet trotz/gerade aufgrund der Heterogenität eine vielschichtige, praxistaugliche Perspektive. Und ja! Auch insolvenzrechtliche Aspekte werden in dem Werk, und zwar durch den Kollegen *Tom Braegelmann* als international erfahrenem Insolvenz- und Restrukturierungsexperte, auf rd. 40 Seiten gut nachvollziehbar

dargestellt: Einschließlich der Auswirkungen durch insolvenzrechtliche Krisen und die Behandlung elektronischer Wertpapiere im Insolvenzfall.

Der Insolvenzrechtler ist also mit dem hier rezensierten eWpG-Kommentar für die Digitalisierung des Finanzmarktes weiter gefeilt. Denn auch in Insolvenzverfahren, und vermutlich zukünftig immer mehr Insolvenzverfahren, sind Krypto-Assets und elektronische Wertpapiere nun als eigenständige Vermögenswerte zu handeln und handelbar, gerade wenn man als Insolvenzverwalter konkret mit deren Sicherung und Verwertung betraut ist.

Und Übrigens: In diesem Gesamtzusammenhang verbietet es sich, nur an Groß-/Unternehmensinsolvenzen zu denken! Digitale Vermögenswerte kommen auch bei Verbrauchern, in Nachlass- und eher durchschnittlichen Insolvenzen über das Vermögen lebender natürlicher Personen immer häufiger vor.

Weshalb der vorliegende Kommentar im Besonderen, aber auch die zuvor zitierten Publikationsbeispiele unerlässlich sind/sein werden, diese – teilweise anonymen - Vermögenswerte im Sinne der Gläubigergesamtheit zu sichern und zu verwerten.

von RA/FA Ins-/SanierungsR und Insolvenzverwalter Christian Weiß, LINTILIA Law Köln

siiw

SachverständigenInstitut  
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



**Sachverständigenexpertise**  
**Insolvenzrechtliche**  
**(Schluss-)Rechnungslegung**  
**& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuertth.de/>

<sup>1</sup> Von RA/FA Ins-/SanierungsR u. Insolvenzverwalter Christian Weiß, LINTILIA Law Köln



## Karriere im Insolvenzrecht – Mit Kompetenz zum Erfolg!

### ZERTIFIKAT **FACHWIRT FÜR INSOLVENZMANAGEMENT (DIAI)**

**Inhalte:**

- Insolvenzordnung (InsO)
- Steuerrecht und Bilanzierung
- Praxisorientierte Module für den unmittelbaren Berufsalltag

**Studienformat:**

Berufsbegleitend und flexibel – ideal durch Online-Kurse

**Dauer:** 3 Semester

**Abschluss:** „Fachwirt/in für Insolvenzmanagement (DIAI)“

### MASTERSTUDIUM **INSOLVENZRECHT UND REORGANISATIONSVERFAHREN**

**Ziel:**

- Werden Sie Experte für Insolvenzrecht und Sanierung
- Erwerben Sie umfassende rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse

**Studienformat:**

Berufsbegleitend und flexibel – ideal durch Online-Kurse

**Dauer:** 4 Semester

**Abschluss:** LL.M. (Master of Laws)

**Erweitern Sie Ihre Expertise und machen Sie den nächsten Schritt!**

[www.umwelt-campus.de/baqi](http://www.umwelt-campus.de/baqi)